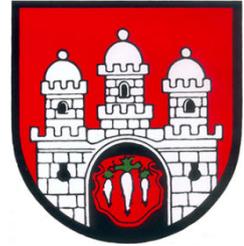


Samtgemeinde Bardowick



39. Änderung des Flächennutzungsplans Samtgemeinde Bardowick (Teilplan Windenergie)

Begründung

Teil I: Allgemeine Begründung

Ausgearbeitet im Auftrag der Samtgemeinde Bardowick durch

Planungsbüro Stöhr
Bülows Kamp 6
21337 Lüneburg

Tel.: 0 41 31 / 22 18 464
Fax: 0 41 31 / 22 18 466
E-Mail: info@wolfgangstoehr.de
www.wolfgangstoehr.de

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	5
1. Anlass und Zielsetzung der Änderungsplanung	6
2. Methodik	7
3. Rahmenbedingungen	11
3.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)	11
3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)	12
4. Planungsgrundsätze der Samtgemeinde Bardowick	13
5. Ausschlussflächen auf Grundlage "harter" Ausschlusskriterien	13
5.1 Ausschlusskriterium Flächen für Siedlung	14
5.2 Ausschlusskriterium Flächen für Verkehr und Versorgung	15
5.3 Ausschlusskriterium Flächen für Natur und Landschaft	16
5.4 Ausschlusskriterium Sonstiges	16
6. Ausschlussflächen auf Grundlage "weicher" Ausschlusskriterien	17
6.1 Abwägungskriterium Flächen für Siedlung	17
6.2 Abwägungskriterium Flächen für Verkehr und Versorgung	18
6.3 Abwägungskriterium Flächen für Natur und Landschaft	18
6.3.1 Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft	18
6.3.2 § 30 Biotope	19
6.3.3 Gemeldetes Flora-Fauna-Habitat	19
6.3.4 Vogelbrutgebiete	20
6.3.5 Waldgebiete	20
6.3.6 LSG- und NSG-würdige Gebiete	21
6.4 Abwägungskriterium Sonstiges	21
6.4.1 Bodenabbau	21
6.4.2 Rohstoffsicherungsgebiete / Sperrgebiete	21
6.4.3 Kulturelle Sachgüter	21
6.4.4 Gesetzliche und natürliche Überschwemmungsgebiete	21
7. Avifaunistische Gutachten	21
8. Vertiefende Betrachtung der Potenzialflächen / Standortabwägung	22

9. Einzelbetrachtungen der beiden geplanten Änderungsflächen	23
9.1 Änderungsfläche 1 (Teilblatt 1): Sonderbaufläche für Windenergienutzung / Landwirtschaft und Flächen für die Landwirtschaft	23
9.1.1 Lage / vorhandene Situation	23
9.1.2 Übergeordnete Planung / wirksamer F-Plan	24
9.1.3 Planung	24
9.1.4 Hinweise	25
9.2 Änderungsfläche 2 (Teilblatt 2): Fläche für die Landwirtschaft	26
10. Substanzielle Raumgebung für die Windenergie	26
11. Wesentliche Auswirkungen und Vertretbarkeit der Planung / Umweltbericht	27
11.1 Emissionen / Immissionen	28
11.2 Natur und Landschaft / Eingriffsregelung	29
12. Technische Eignung	31
13. Bauleitplanerisches Verfahren	32

Anlagen:

- Anlage 1: Tabellarische Gesamtübersicht der im Rahmen der Änderungsplanung angewandten harten und weichen Kriterien sowie deren jeweils einzuhaltende Schutzabstände
- Anlage 2: Plan: Ausschlussgebiete: nur harte Kriterien
- Anlage 3: Plan: Ausschlussgebiete: harte Kriterien plus Wald und FFH-Gebiete
- Anlage 4: Plan: Ausschlussgebiete harte und weiche Kriterien mit danach zunächst verbliebenen Potenzialflächen
- Anlage 5: Plan: dann nach näherer Untersuchung noch verbliebene Potenzialflächen (Ergebnis der Voruntersuchung II = Vorentwurf)
- Anlage 6: Bericht Rotmilanerkennung im Wittorfer und Handorfer Bruch von Frau Gudrun Bardowicks vom 02.10.2015
- Anlage 7: Übersichtsplan weiterer nachgewiesener Vogelhorste mit Schutzradien von Frau Gudrun Bardowicks vom 09.01.2016
- Anlage 8: Voruntersuchung I (gesonderte Anlage)
- Anlage 9: Voruntersuchung II (gesonderte Anlage)

Vorbemerkung

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplans (F-Plan) der Samtgemeinde Bardowick dient der Neuausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie innerhalb des Samtgemeindegebiets sowie der Fortschreibung bzw. Neuaufstellung der 33. Änderung des F-Plans. Der Flächennutzungsplan besteht aus den Teilblättern 1 und 2 im Maßstab 1 : 10.000, der Begründung mit Umweltbericht sowie den Anlagen Voruntersuchung Teil I und II (als gesonderte Anlagen).

Die Bundesregierung hat 2010 ein Energiekonzept beschlossen, das die energiepolitische Ausrichtung Deutschlands bis 2050 beschreibt und insbesondere Maßnahmen zum Ausbau der erneuerbaren Energien, zum Netzausbau und zur Energieeffizienz festlegt. Allgemeine Zielsetzung ist, durch den Ausbau regenerativer Energieerzeugung den Verbrauch fossiler Energieträger, wie Öl, Gas und Kohle, zu verringern, und damit einen Beitrag zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zu leisten und dem Klimawandel ("Treibhauseffekt") zu begegnen. Gleichzeitig soll eine zunehmende Unabhängigkeit von diesen begrenzten Energieressourcen erreicht werden. Das Standortangebot für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ist in Deutschland entscheidend durch die Ausweisungspraxis von Raumordnungsgebieten für Windkraftnutzung durch die Regionalplanung bestimmt und beeinflusst somit entsprechend die an Land installierbare Windenergieleistung. Das Land Niedersachsen hat in seinem "Niedersächsischen Energiekonzept" von Januar 2012 entsprechende Zielsetzungen aufgenommen. Unter den erneuerbaren Energien wird der Windkraftnutzung ein bedeutender Anteil bei der Umsetzung des "Niedersächsischen Energiekonzeptes" zugemessen.

Mit dem Erlass der Klimaschutznovelle des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 22.07.2011 hat der Bundesgesetzgeber dem Erfordernis des Klimaschutzes und der Klimaanpassung Rechnung getragen. Durch die Gesetzesänderung sind auch die Gemeinden aufgefordert, in ihrer städtebaulichen Planung die Belange des Klimaschutzes stärker als bisher zu berücksichtigen. Insbesondere im Rahmen der Bauleitplanung haben die Gemeinden die Möglichkeit, die Weichen für eine nachhaltige Ortsentwicklung und Landschaftsplanung zu stellen, in welcher auch der schonende Umgang mit Ressourcen und der Einsatz Erneuerbarer Energien eine wichtige Rolle spielen.

Infolge dieser veränderten politischen und rechtlichen Voraussetzungen erfolgten 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 des Landkreises Lüneburg und die damit einhergehende Ausweisung von Eignungsgebieten/Vorranggebieten für raumbedeutsame Windenergienutzung sieht die Samtgemeinde Bardowick die Notwendigkeit, ihre bislang im Flächennutzungsplan (33. Änderung) dargestellten Flächen zu prüfen und ggf. planungsrechtliche Bedingungen für effizientere Windenergieanlagen zu schaffen. Hierbei fand ebenfalls eine detaillierte Betrachtung nicht raumbedeutsamer Windenergieanlagen (WEA) statt, da auch diese in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans eingebunden werden, um einer sogenannten „Verspargelung“ der Landschaft entgegen zu wirken.

Ziel der Planung der Samtgemeinde ist es, geeignete raumverträgliche Flächen für die Windenergienutzung auszuweisen, und zwar für raumbedeutsame und auch kleinere, nicht raumbedeutsame Windenergienutzung. Aufgrund der mit dieser Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung von Windenergie im F-Plan in der Regel verbundenen Ausschlusswirkung sind auf sämtlichen sonstigen Außenbereichsflächen innerhalb der Samtgemeinde Bardowick Anlagen zur Nutzung der Windenergie nicht zulässig, mit Ausnahme von Kleinanlagen.

Die Aufstellung der 39. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt auf Grundlage des **Baugesetzbuchs** (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013, BGBl. I S. 1548), der **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013, BGBl. I S. 1548, und der **Planzeichenverordnung** (PlanzV) vom 18.12.1990, des **Bundesnaturschutzgesetzes** (BNatSchG) vom 29.07.2009 (zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 06.02.2012, BGBl. I S. 148, 181) und das **Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz** (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010.

Die Bearbeitung der 39. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt durch das Planungsbüro Stöhr, Lüneburg.

1. Anlass und Zielsetzung der Änderungsplanung

Die Aufstellung der 39. Änderung des Flächennutzungsplans wurde vom Rat der Samtgemeinde beschlossen, um die Errichtung von sowohl raumbedeutsamen wie auch nicht raumbedeutsamen (Anlagenhöhe zwischen 25 m und 100 m) Windenergieanlagen (WEA) weiter planerisch zu steuern.

WEA gehören entsprechend § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zu den privilegierten Vorhaben, die im Außenbereich zulässig sind, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen bezüglich der Windenergie öffentliche Belange in der Regel auch dann entgegen, wenn im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle hierfür erfolgt ist.

Die Samtgemeinde Bardowick hat daher bereits mit der 33. Änderung des Flächennutzungsplans zwei Vorrangflächen für Windenergie ausgewiesen. Eine im Nordwesten des Flecken Bardowick, etwa auf halber Höhe zwischen Bardowick und Neu Wittorf, westlich der K 46 (Gesamtgröße ca. 51,212 ha) und eine weitere im Nordosten des Flecken Bardowick im Bereich der GfA, nordöstlich der eigentlichen Betriebsfläche (Gesamtgröße ca. 2,686 ha). Durch die Ausweisung dieser Flächen wollte die Samtgemeinde unter der verstärkten Berücksichtigung von Avifauna und veränderter Schutzabstände die städtebaulich geordnete Entwicklung in Bezug auf die Errichtung von WEA gewährleisten und somit einen wirkungsvollen Beitrag zur Erzeugung regenerativer Energie durch Wind leisten. Die 33. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 13.07.2006 wirksam.

Hintergrund der vorliegenden 39. Änderung des Flächennutzungsplans ist die weiterhin verstärkte Nachfrage nach möglichen Standorten für Windenergieanlagen innerhalb des Samtgemeindegebiets sowie der inzwischen vergangenen Zeitraum von nahezu 10 Jahren. Hinzu kommen insbesondere die diesbezüglich aktuellen Vorgaben der Landesraumordnung, die inzwischen rechtskräftige 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 (RROP) – Festlegung von Eignungs-/Vorranggebieten für Windenergienutzung des Landkreis Lüneburg mit der Ausweisung von Eignungsgebieten für raumbedeutsame Windenergieanlagen (WEA). Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht eine Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung. Weiterer Hintergrund der vorliegenden Änderungsplanung bildet die geplante Errichtung eines Windparks in der Nähe von Bardowick mit ca. acht bis zu 200 m hohen Anlagen.

Im Zuge der 39. Änderung sollen die Belange der Avifauna beziehungsweise auf die 33. Änderung nochmals überprüft werden und analog zu den Planungsvorgaben auch die einzuhaltenden Mindestabstände erneut angepasst werden.

Die Samtgemeinde Bardowick beabsichtigt dementsprechend, ihre im Zuge der 33. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Vorrangflächen für Windenergieanlagen (wirksamer Stand vom 13.07.2006) entsprechend zu überprüfen, zu aktualisieren und zu ändern. Die Planung umfasst das gesamte Samtgemeindegebiet und bezieht neben den raumbedeutsamen Anlagen auch kleinere Anlagen bis hin zu Kleinanlagen mit ein.

Das Erfordernis zur 39. Flächennutzungsplanänderung ergibt sich:

- aus den vorstehend angeführten Zielsetzungen zur Energiewende und dem damit verbundenem Ausbau der erneuerbaren Energien.
- diese Zielsetzung führt zu einer Prüfung bestehender und zum Ausbau neuer Flächen für die Windenergie, unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen. Die Ziele der Raumordnung werden umgesetzt.

Ziel der 39. Änderung ist somit die raumverträgliche Ausweisung von Vorrangflächen für die Erzeugung von Windenergie im Gebiet der Samtgemeinde Bardowick unter Berücksichtigung sowohl raumbedeutsamer, als auch nicht raumbedeutsamer WEA. Hiermit soll der Nutzung der Windenergie substantiell Raum verschafft werden (siehe Kapitel 10).

2. Methodik

Da die 33. Änderung des Flächennutzungsplans mittlerweile nahezu 10 Jahre alt ist und sich gegenüber dieser Planung umfangreiche Änderungen in der Gesetzgebung ergeben haben, wurde im Zuge der Planung zur 39. Änderung nochmals das gesamte Samtgemeindegebiet als Untersuchungsraum zugrunde gelegt. Damit soll gewährleistet sein, dass bezüglich der Auswahl der Ausschlusskriterien und der abwägungserheblichen Belange auch die neuesten Erkenntnisse in die Planung miteinfließen können.

Das gesamte Gebiet der Samtgemeinde wurde im Rahmen der Standortanalyse flächenhaft auf mögliche Standorte für raumbedeutsame wie auch nicht raumbedeutsame WEA untersucht. Dabei wurde folgendermaßen vorgegangen:

1. Schritt: Ermittlung von potentiell geeigneten Flächen – Voruntersuchung Teil I:

Die Ermittlung der zunächst potentiell geeigneten Flächen fand im Rahmen der Voruntersuchung Teil I (Stand März 2015) statt. Hier wurden zunächst die Kriterien der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 (Entwurfsstand 2014/2015) zugrunde gelegt. Die sich nach Abzug der Kriterien ermittelten Flächen wurden insofern weiter in Betracht gezogen, als dass neben raumbedeutsamen Anlagen auch eine detaillierte Prüfung für nicht raumbedeutsame Anlagen stattfinden sollte.

Zur eindeutigen Definition der Raumbedeutsamkeit von einzelnen oder mehreren WEA gibt es keine klaren rechtlichen Definitionen/Richtwerte und Vorgaben. Letztlich bleibt es immer eine Einzelfallentscheidung.

Der Landkreis Lüneburg hat im Aufstellungsverfahren zur 2. Änderung des RROP 2003 in Punkt 2.1 Aussagen zur Raumbedeutsamkeit gemacht. Beim Landkreis geht man von einer

Raumbedeutsamkeit bei einer Gruppe ab 5 Anlagen von mehr als 25 Metern oder bei einzelnen oder mehreren Anlagen von jeweils 100 m Gesamthöhe aus.

Für die Samtgemeinde Bardowick wurde als nicht raumbedeutsam eine Anlagenhöhe zwischen 25 m und 100 m Gesamthöhe (bis Rotor spitze) festgelegt. Diese Höhenangaben ergeben sich aus der aktuellen Rechtsprechung. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass eine Gruppe von WEA auch mit einer Gesamthöhe ab 25 m durchaus raumbedeutsam sein kann. Aber wie vorstehend bereits erwähnt, gibt es zur eindeutigen Definition der Raumbedeutsamkeit von einzelnen oder mehreren WEA keine klaren rechtlichen Definitionen/Richtwerte und Vorgaben. Letztlich bleibt es immer eine Einzelfallentscheidung.

Die anschließend noch zu betrachtenden Flächen wurden mit den Flächenausweisungen des Flächennutzungsplans der 33. Änderung in Bezug gesetzt. Hierbei wurde der Prüfungsbedarf für die einzelnen Flächen sowie eine vorläufige Prognose zur Nutzungseignung ermittelt.

Im Rahmen dieser ersten Voruntersuchung ergaben sich die nachstehenden Erfordernisse und zu erfolgenden weiteren Planungsschritte:

Handlungsbereich	Erfordernis
Anpassung der Sonderbaufläche im FNP	Die im Rahmen der 33. Änderung des Flächennutzungsplans (Windenergie) der Samtgemeinde Bardowick als Sondergebiet mit der Nutzungsbestimmung „Windenergie / Landwirtschaft“ ausgewiesene Fläche ist entsprechend der veränderten Abstände zu WEA anzupassen und in östlicher und westlicher Richtung zu verkleinern.
Notwendige Fachgutachten	Aus der Voruntersuchung zur Windenergieplanung der Samtgemeinde Bardowick ergibt sich nun die Notwendigkeit der Erneuerung und Aktualisierung verschiedener Fachgutachten. Da die Erstellung dieser Gutachten um 2006 herum erfolgte, sind diese bereits nahezu 10 Jahre alt und aus rechtlicher Sicht somit veraltet. Daher müssen die sich im Zuge der Untersuchungen und durch die RROP-Änderungen entstehenden Potentialflächen in einigen Bereichen erneut untersucht und fachgutachterlich geprüft werden.

2. Schritt: Ermittlung der Abwägungskriterien und Überlagerung mit den Potentialflächen – Voruntersuchung Teil II:

Im Rahmen der Voruntersuchung Teil II (Stand Juli 2015) wurden bestehende Gutachten sowie Vorgaben des aktuellen (sich noch in der Bearbeitung befindlichen) Landschaftsrahmenplans in die Betrachtungen mit aufgenommen. Die in der Voruntersuchung Teil I ermittelten Flächen wurden somit in einem weiteren Planungsschritt ausgesiebt und unter Betrachtung aller Gegebenheiten auf ihre Eignung als Standort für nicht raumbedeutsame WEA geprüft. In einem weiteren Schritt wurden hierzu auch die harten und weichen Kriterien zum Ausschluss von WEA geprüft und erweitert. Für die Samtgemeinde Bardowick blieben alle Kriterien der 2. Änderung des RROP (Stand 2015) auf Grund der hohen Landschaftsbedeutung in der Samtgemeinde nach Abwägung mit ihren Abständen erhalten. Im Bereich der weichen Kriterien wurde die Kriterienliste um den Ausschluss von LSG- und NSG-würdigen Gebieten ergänzt.

Die nach Abwägung durch die Samtgemeinde so festgelegten harten und weichen Ausschlusskriterien (Tabuzonen) gelten sowohl für raumbedeutsame, als auch für nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen. Dies entspricht dem Ziel der Änderungsplanung, das gesamte Samtgemeindegebiet auf die raumverträgliche Nutzung von raumbedeutsamen wie nicht raumbedeutsamen WEA zu untersuchen.

Bei den nach Abzug aller Kriterien, verbleibenden Flächen handelte es sich neben der großen Vorrangfläche für raumbedeutsame und nicht raumbedeutsame WEA um zwei weitere Potentialflächen beziehungsweise zwei Gebiete mit mehr oder minder zusammenhängenden Flächen, die für die Nutzung nicht raumbedeutsamer WEA in Frage kamen (siehe Plan Anlage 5). Bei den Flächen handelt es sich zum einen um die im Nordwesten der Samtgemeinde am nördlichen Rand der SG-Grenze liegende Fläche E. Zum anderen konnte eine Nutzung nicht raumbedeutsamer WEA im Bereich der nordöstlich von Bardowick und westlich von Brietlingen (am Brietlinger Weg) sowie westlich der B 209 auf dem Gelände der GfA liegenden Fläche J nach Abschluss der Voruntersuchung Teil II in Betracht gezogen werden. Beide Flächen wiesen bis zum Abschluss der Voruntersuchung Teil II keine weitreichenden Bedenken bezüglich der Belange von Natur- oder Artenschutz auf und wurden dementsprechend für eine potentielle windenergetische Nutzung weiter in Betracht gezogen.

Nach Abschluss der Voruntersuchung Teil II ergaben sich die anschließend noch zu bewältigenden Erfordernisse:

Handlungsbereich	Erfordernis
Flächennutzungsplan	Ausweisung der Vorrangfläche für raumbedeutsame WEA und Ausweisung der letztlich ermittelten Potentialflächen für nicht raumbedeutsame WEA als Sondergebiete mit der Möglichkeit zur Erzeugung / Nutzung von Windenergie
Landschaftsrahmenplan	Ausweisung der bereits als NSG- und LSG-würdigen Bereiche ermittelten Gebiete zu eben Landschafts- und Naturschutzgebieten
Vorrangfläche	Berücksichtigung des nahe gelegenen Rotmilanhorsts bei der endgültigen Planung und Standortwahl der einzelnen Anlagen

Sowohl die Voruntersuchung Teil I – „Vorrang- und Potentialflächen für die Nutzung von Windenergie“ wie auch die Voruntersuchung Teil II – „Potentialflächen für nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen“ sind der 39. Änderung des Flächennutzungsplans als Bestandteile dieser Änderungsplanung als gesonderte Anlagen 8 und 9 beigefügt.

3. Schritt: Einarbeitung der Ergebnisse der avifaunistischen Gutachten:

Neben der im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 (RRÖP) – Festlegung von Vorranggebieten für Windenergienutzung des Landkreis Lüneburg (Stand 01.06.2015) bereits erstellten Gutachten zu Brutvögeln und Flugbewegungen von Großvögeln wie auch die Einbeziehung des aktuellen Landschaftsrahmenplans für den Landkreis Lüneburg, hat die Samtgemeinde für die Bearbeitung der vorliegenden 39. Änderung des Flächennutzungsplans bei Frau Dipl.-Biologin Gudrun Bardowicks ein weiteres avifaunistisches Gutachten zum Thema „Rotmilan im Handorf- / Wittorfer Bruch“ (Stand. Januar 2016) in Auftrag gegeben. Von Frau Bardowicks und Herrn Wübbenhorst wurden entsprechend die Potentialfläche E bei Handorf / Wittorf im Hinblick auf eine avifaunistische Verträglichkeit, speziell dort eventuell bestehende Rotmilanvorkommen, mit

WEA untersucht. Im Ergebnis wurden dort ein Rotmilanhorst und ein Mäusebussardhorst nachgewiesen.

Desweiteren wurden in 2014/2015 insbesondere auch die große Vorrangfläche für Windenergie und ihre anschließenden Gebiete, insbesondere die Flächen im westlichen und südwestlichen Anschlussbereich avifaunistisch erneut untersucht und nachkartiert. Diese aktuelle Untersuchung fußte auf dem umfangreichen avifaunistischen Gutachten von Frau Bardowicks, welches sie in 2003/2004 im Zuge der Aufstellung der 33. Änderung des F-Plans erstellt hatte. Aufgrund der vergangenen Zeit von inzwischen 12 Jahren ist dieses Gutachten allerdings rechtlich nicht mehr heranzuziehen. Im Ergebnis der aktuellen Untersuchung ist nun festzustellen, dass in diesen Bereichen keine Horste etc. von relevanten Großvogelarten vorgefunden wurden. Vielmehr liegen dort Lebensräume von Kleinvogelarten vor, die allerdings durch die geplante Windenergienutzung nicht ausschlaggebend gefährdet werden und ihr somit nicht entgegenstehen. Dies ist neben der nicht mehr erforderlichen Freihaltung von Richtfunktrassen der wesentliche Grund dafür, dass sich das Änderungsgebiet gegenüber der Vorrangfläche der 33. Änderung mit ca. 51 ha nunmehr auf ca. 127 ha vergrößert hat. Desweiteren wurden in 2014 auch Fledermausvorkommen gezielt untersucht. Im Ergebnis wurden dort keine Vorkommen kartiert bzw. festgestellt, welche bei der geplanten Vorrangfläche zu räumlichen Einschränkungen führen.

4. Schritt: Festlegung der Vorrangflächen:

Die Ergebnisse der avifaunistischen Gutachten führte im Rahmen der Entwurfsplanung dann dazu, dass die in der Voruntersuchung Teil II unter anderem ermittelte Potentialfläche E im Nordwesten der Samtgemeinde auch für eine nicht raumbedeutsame WEA-Nutzung ausgeschlossen wurde (siehe hierzu Anlage 7). Insbesondere wurde hier in deutlich weniger als 1,5 km Entfernung ein Rotmilanhorst nachgewiesen (siehe Anlage 7). Desweiteren liegt diese Potentialfläche mit ihren drei Teilflächen im Einzugs- / Flugbereich eines Seeadlervorkommens im Waldgebiet des Radbrucher Forstes. Dort ist ein langjähriger Brutstandort des Seeadlers vorhanden. Hierauf hat der Landkreis Harburg im Verfahren hingewiesen. Eine erhebliche Gefährdung des Seeadlers und des Rotmilans durch dortige WEA soll ausgeschlossen werden.

Die nach dem Ergebnis der Voruntersuchung Teil II (= Vorentwurf) verbliebene Potentialfläche J im Nordosten der Samtgemeinde auf dem Gelände der GfA für nicht raumbedeutsame Windenergienutzung wird ebenfalls aus der weiteren Planung genommen. Eine Überprüfung hat ergeben, dass diese Fläche bei Einhaltung der nach Abwägung einzuhaltenden Abstände dort gar nicht möglich ist. So sind zum Sondergebiet Ver- und Entsorgung mindestens 200 m Abstand einzuhalten. Diese Fläche war im Ergebnis der vorangegangenen Planungsschritte versehentlich verblieben aus rein falschen messtechnischen Datenübertragungsgründen. Dies ist zu dem Zeitpunkt allerdings weder dem Planungsbüro, noch der Samtgemeinde, noch einer beteiligten Behörde bzw. einem sonstigen TÖB aufgefallen.

Nach einer umfangreichen Abwägung aller Belange verblieb in der Entwurfsplanung nur die vorhandene Potentialfläche für raumbedeutsame Windenergienutzung im Nordwesten des Flecken Bardowick zwischen Bardowick und Neu Wittorf westlich der K 46 erhalten (Änderungsfläche 1). Die angepasste Änderungsfläche entspricht überwiegend dem in der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 festgelegten Vorranggebiets mit der Wirkung von Eignungsflächen.

Bereits an dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der Änderungsfläche 1 auch diejenigen Flächen, die in der noch wirksamen 33. Änderung des F-Plans als Sondergebiet für Windenergie / Landwirtschaft ausgewiesen sind, jedoch nach Abgleich nicht mit der aktuellen Windenergieplanung übereinstimmen, nun dementsprechend ausschließlich als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt werden, was der dort heute auch vorhandenen wie künftig dort ausschließlich geplanten landwirtschaftlichen Nutzung entspricht.

Desweiteren hat sich im Zuge der vorliegenden Änderungsplanung ergeben, dass das im wirksamen F-Plan (33. Änderung) dargestellte Sondergebiet Windenergie / Landwirtschaft im Nordosten von Bardowick im Bereich der GfA nun aufgrund der nach Abwägung beschlossenen einzuhaltenden Abstände zu Windenergieanlagen aus der Planung genommen werden muss.

Die Änderungsfläche 2 wird nun wieder gemäß ihrer heute neben der Windenergienutzung vorhandenen wie künftig ausschließlich dort geplanten Nutzung entsprechend nur als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die dort vorhandene und genehmigte Windenergieanlage genießt Bestandsschutz.

3. Rahmenbedingungen

Die Rahmenbedingungen zur 39. Änderung des Flächennutzungsplans für die Samtgemeinde Bardowick wurden im Rahmen der Voruntersuchungen Teil I und Teil II bereits umfangreich abgehandelt. Im Folgenden werden die einzelnen Rechtsgrundlagen daher in verkürzter Form dargelegt. Wie in Kapitel 2 bereits vermerkt liegen sowohl die Voruntersuchung Teil I – „Vorrang- und Potentialflächen für die Nutzung von Windenergie“ wie auch die Voruntersuchung Teil II – „Potentialflächen für nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen“ als Bestandteile der 39. F-Planänderung als gesonderte Anlagen vor.

3.1 Landesraumordnungsprogramm 2012 (LROP)

Innerhalb des Landesraumordnungsprogramms 2012 (LROP) werden "Ziele" als verbindliche Vorgaben und "Grundsätze" als allgemeine Aussagen, die lediglich eine Vorgabe für den nachfolgenden Abwägungsprozess darstellen, formuliert. Zur **Windenergie** trifft das LROP unter 4.2 u.a. folgende Aussagen:

- *"Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie... ausgebaut wird."* (Grundsatz)
- *"Vorhandene Standorte..., die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen."* (Ziel)
- *"Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen."* (Ziel)
- *"In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden."* (Grundsatz)
- *"Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn weitere Flächenpotenziale weder für neue*

Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen, und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt." (Grundsatz)

Das LROP macht weder Angaben zu einer konkreten Definition raumbedeutsamer Anlagen, noch schreibt dieses Höhenbegrenzungen oder eine vorgegebene zu erbringende Leistung (bspw. in KW) vor. Es wird jedoch festgehalten, dass Wald aufgrund seiner vielfältigen Funktionen und klimaökologischen Bedeutung von der Windenergienutzung ausgeschlossen wird. Bei bestehenden Flächen innerhalb von Wäldern ist die Nutzung von WEA nur möglich, wenn weder für neue Vorrang-, noch für neue Eignungsgebiete Flächen im Offenland vorhanden sind und besagte Flächen bereits durch technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastet sind. Mit Grundeigentümern und/oder Betreibern können im Zuge eines raumordnerischen Vertrages besondere Regelungen zum Repowering getroffen werden.

Deutlich wird, dass einerseits dem Repowering eine erhöhte Bedeutung eingeräumt wird. Andererseits wird der Regionalen Raumordnung die wichtige Aufgabe zur Festlegung der Vorranggebiete zugewiesen.

Mit Ausnahme der o.g. Regelungen werden im LROP keine weiteren Vorgaben für Ausschluss- und Abwägungskriterien getroffen und festgesetzt. Die Ausarbeitung und Festsetzung dieser Kriterien obliegt den Trägern der Regionalplanung.

3.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Der vorliegenden Entwurfsplanung liegt die inzwischen rechtskräftige 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 (RROP) – Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsflächen für raumbedeutsame Windenergienutzung - zu Grunde. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass die vom Kreistag zuvor beschlossene und beim Amt für regionale Landesentwicklung – Region Lüneburg zur Genehmigung eingereichte Fassung noch eine Höhenbegrenzung der WEA auf maximal 200 m enthielt. Allein diese Höhenbegrenzung wurde allerdings von der Genehmigung ausgeschlossen. Dieser Maßgabe ist der Kreistag im Dezember 2015 beigetreten. Vielmehr soll es nun den Kommunen auf der Ebene ihrer vorbereitenden und/oder verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten bleiben, entsprechende Höhenbegrenzungen in ihre Planungsziele und Planungen aufzunehmen.

Die 39. Änderung des F-Plans entspricht im Wesentlichen den Zielvorgaben der übergeordneten Raumplanung, der 2. Änderung des RROP 2003. Allerdings will die Samtgemeinde hier nicht ausschließlich nur raumbedeutsame WEA zulassen, sondern aus nachgenannten Beweggründen auch Raum geben für kleinere, nicht raumbedeutsame WEA. Dies ist ja das Ziel der Änderungsplanung, nämlich die raumverträgliche Nutzung der raumbedeutsamen und nicht raumbedeutsamen Windenergie im gesamten Samtgemeindegebiet zu steuern. Die Samtgemeinde kommt mit der vorliegenden Änderungsplanung im Wesentlichen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB nach.

Auf der dargestellten Sonderbaufläche sollen auch kleinere, nicht raumbedeutsame Anlagen zulässig sein. So könnte z.B. eine einzelne Anlage mit einer Gesamthöhe von etwas mehr über 100 m durchaus raumbedeutsam sein. Warum dann aber auf dieser sehr großen Sonderbaufläche ansonsten keine nicht raumbedeutsamen WEA zulässig sein sollen, erschließt sich der Samtgemeinde nicht. Sie ist insofern gegen eine dortige ausschließliche Zulässigkeit von nur raumbedeutsamen Anlagen. Es soll diesbezüglich kein Zwang ausgeübt

werden, sondern vielmehr der Frage/Entscheidung eines Investors/Betreibers überlassen bleiben.

Zum einen hat der Planungsprozess nach Abwägung ergeben, dass kleinere, nicht raumbedeutsame WEA auf anderen Außenbereichsflächen außerhalb der Sonderbaufläche in der Samtgemeinde Bardowick nicht zulässig sind. So steht dort in der Regel der F-Plan der Errichtung kleinerer, nicht raumbedeutsamer WEA als öffentlicher Belang entgegen (Ausschlusswirkung).

Zum anderen ist realistisch betrachtet aus heutiger Sicht allein aus rein energetischen und wirtschaftlichen Gründen ohnehin auf dieser Fläche vorrangig, wenn nicht ausschließlich die Errichtung nur raumbedeutsamer WEA zu erwarten.

4. Planungsgrundsätze der Samtgemeinde Bardowick

Die Auswahl der Potentialflächen für raumbedeutsame und nicht raumbedeutsame Windenergienutzung weist die Samtgemeinde nach folgenden Grundsätzen aus:

- Die Sonderbauflächen für WEA sowohl für raumbedeutsame wie auch nicht raumbedeutsame sollen in einer Entfernung zu den Siedlungsbereichen liegen, die sowohl Lärm- als auch Sichtbelästigungen durch die WEA im unmittelbaren Wohnumfeld minimiert.
- Die Sondergebiete für WEA sollen nicht in der Nähe von besonders schützenswerten Landschaftsbereichen ausgewiesen werden, um diese Bereiche für Flora, Fauna und als Erholungsraum für den Menschen zu erhalten.
- Windenergieanlagen sollen möglichst räumlich konzentriert an geeigneten Stellen erreicht werden
- Vorrangig sollen schon vorbelastete Räume für die Errichtung der WEA in Anspruch genommen werden, soweit andere Belange nicht entgegen stehen
- Eingriffe durch lange Trassenführungen von neuen Leitungen, um die Energie in vorhandene Netze einspeisen zu können, sollen möglichst minimiert oder vermieden werden.

5. Ausschlussflächen auf Grundlage "harter" Ausschlusskriterien

Sogenannte harte Tabuzonen sind diejenigen Flächen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen. Diese Flächen sind von vorneherein auszusondern und im weiteren Planungsverfahren einer Windenergienutzung entzogen, ohne dass es einer näheren Untersuchung bedarf und ohne dass der Plangeber dazu planerischen Ermessensspielraum hat (siehe Plan Anlage 2).

Im Folgenden werden Gebiete und Flächen benannt, die aus Sicht der Samtgemeinde von vorneherein für die Errichtung von WEA nicht in Betracht kommen. Die im Folgenden bezeichneten Ausschlussgebiete beinhalten zum einen den auf der aktuellen Rechtsprechung beruhenden Mindestabstand sowie den, durch die Samtgemeinde erwogenen hinzukommenden Abstand. Die gewählten Abstände für Ausschlussgebiete stimmen mit den Ausschlusskriterien der 2. Änderung des RROP (vgl. VU Teil II, Anlage 1) überein. Es wird darauf hingewiesen, dass der Kriterienkatalog der 2. Änderung des RROP 2003 insgesamt weitaus umfangreicher ist. Es wird darin auch auf Umstände und Gegebenheiten eingegangen, die allerdings für die Änderungsplanung der Samtgemeinde

Bardowick nicht vorhanden bzw. nicht von Bedeutung sind und daher somit in dieser Planung nicht mit aufgelistet sind.

Die Samtgemeinde sieht folgende Gebiete als harte Ausschlussgebiete an:

5.1 Ausschlusskriterium Flächen für Siedlung

Die **Siedlungsgebiete der Ortschaften** sind als Ausschlussflächen darzustellen, weil die Errichtung von Windenergieanlagen im Grundsatz nicht dem Nutzungsspektrum von im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen, Mischbauflächen und schutzbedürftigen Sonderbauflächen entspricht. Die von Windenergieanlagen produzierten Emissionen (Geräusche, Schattenwurf, Reflexionen) und möglicherweise ausgehenden Gefahren (z.B. Eisschlag, Rotorbruch) stehen im Widerspruch zu den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. In Wohngebieten selbst sind Windenergieanlagen von daher nicht zulässig.

In einem ersten Schritt wurde als Mindestabstand ein Abstand von 400 m angenommen. Dieser Abstand gewährt in der Regel die Einhaltung der für Wohngebiete geltenden Immissionsrichtwerte gemäß der DIN 18005 bzw. der TA-Lärm. Vor dem Hintergrund, dass sich die unmittelbar betroffene ortsansässige Bevölkerung bei einem Abstand von 400 m zur nächstgelegenen WEA regelmäßig massiv in ihrem Wohnumfeld beeinträchtigt fühlt, wurde der alte Runderlass durch den neuen Runderlass ersetzt, in dem ein Mindestabstand von 1.000 m zur Wohnbebauung vorgeschlagen wird. Zu den Siedlungsbereichen ist ein Abstand einzuhalten, weil durch die Anlagengeräusche, den Schattenwurf und Lichtreflexionen eine Beeinträchtigung benachbarter, empfindlicher Nutzungen erfolgen kann. Die Wirkungen dieser Emissionen sind abhängig vom Anlagentyp und dessen technischen Eigenschaften. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass Auswirkungen mit zunehmendem Abstand zwischen dem Emittenten (Windenergieanlage) und Immissionsort (z.B. Wohnbebauung) abnehmen bzw. nicht mehr stattfinden, so dass im Interesse der Bevölkerung in den Siedlungsbereichen ein größtmöglicher Abstand zu den Windenergieanlagen angestrebt wird.

Die Samtgemeinde hat die Mindestabstände zur Wohnbebauung demnach nach Abwägung auf 1000 m und zur Mischbebauung auf 800 m erhöht. Dies führt entsprechend zu einer Verringerung der Anzahl der Potentialflächen im Samtgemeindegebiet.

Mit diesen Abständen kann jedoch gewährleistet werden, dass bezüglich der Lärmimmissionen nicht nur der gesetzlich vorgeschriebene Mindestschutz laut TA Lärm gewährleistet wird, der immerhin innerhalb von Dorf- und Mischgebieten tagsüber noch Geräusche bis zu 60 dB(A) und nachts bis zu 45 dB(A) zuließe, sondern dass die störenden Lärmimmissionen im Wohnumfeld auf ein Minimum reduziert werden können. Außerdem werden durch die Abstandserhöhung auch die von Windenergieanlagen produzierten Emissionen wie Schattenwurf oder Reflexionen auf ein Minimum beschränkt.

Zu **Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich** gemäß § 35 BauGB ist gemäß § 5 BImSchG i.V. TA Lärm und das nachbarliche Rücksichtnahmegebot nach § 35

Abs. 3 Satz 1 BauGB („optisch bedrängende Wirkung“) ein Mindestabstand von 400 m erforderlich. Jedoch sind Einzelwohnhäuser und Siedlungssplitter ähnlich zu behandeln wie die Siedlungs- und Wohngebiete, da diese auf Grund ihrer Eigenschaft als Lebensraum für Menschen zu schützen sind. Durch die Einzellage dieser Gebäude, weil keine Verfestigung der Wohneinheit (abgesehen von einer zweiten Wohneinheit) durch weitere Gebäude möglich ist und weil aus Immissionsschutzgründen ein Abstand gewählt wird der grundsätzlich eine Gleichbehandlung der verschiedenen Siedlungsformen ermöglicht, wird von der Samtgemeinde nach Abwägung ein Vorsorgeabstand von 500 m vorgegeben.

Zu **Wochenendhaus-, Ferienhaus- oder Campingplatzgebieten** ist ebenfalls gemäß § 5 BImSchG i.V. TA Lärm und das nachbarliche Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB („optisch bedrängende Wirkung“) ein Mindestabstand von 400 m erforderlich. Zum zusätzlichen Schutz vor Emissionen wurde dieser Abstand nach Ermessen der Samtgemeinde und in Übrigen auch Vorschlag der 2. Änderung des RROP 2003 auf einen Vorsorgeabstand von 800 m erhöht.

Zu **Einzelhandel, Gewerbe- und Industriegebieten** liegt der Mindestabstand bei 200 m, da Gewerbegebiete in der Regel zwar selber Emittenten sind und hier eine entsprechende Rücksichtnahme auf dieser Ebene zunächst nicht notwendig erscheint, Wohngebäude (Betriebswohnungen) aber auch hier grundsätzlich errichtet werden dürfen.

5.2 Ausschlusskriterium Flächen für Verkehr und Versorgung

Die Nutzung von Straßenflächen und Eisenbahntrassen steht im Widerspruch zu einer Nutzung durch Windenergieanlagen. Das betrifft in gleicher Weise technische Anlagen, wie Hochspannungsfreileitungen. Es ist jedoch sinnvoll, Windenergieanlagen räumlich mit vorhandenen Infrastruktureinrichtungen zu bündeln, um Eingriffe in die Natur und Landschaft gering zu halten. Bei **Bundesautobahnen** gilt (bestehende und planfestgestellte) nach § 9 Bundesfernstraßengesetz aus Sicherheitsgründen ein Anbauverbot von 40 m. Um Beeinträchtigungen des Bauwerks sowie des ruhenden und fließenden Verkehrs zu vermeiden, wird durch die Samtgemeinde grundsätzlich ein Vorsorgeabstand von 80 m festgesetzt. Hierbei handelt es sich um einen Mindestabstand, bei nachgewiesenem Ausschluss von Gefahren durch Eisabwurf. Gemäß der „Richtlinie für Windenergieanlagen, Fassung März 2004“ dürfen WEA den Mindestabstand von 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum äußeren Fahrbahnrand (Standspur) der Bundesautobahn A 39 nicht unterschreiten.

Zu **Bundes-, Kreis- und Landstraßen** ist entsprechend der Anbauverbotszone nach § 9 FStrG ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten. Um auch hier Beeinträchtigungen des Bauwerks sowie des ruhenden und fließenden Verkehrs zu vermeiden, ist grundsätzlich ein Abstand der Kipphöhe der Windenergieanlage – mindestens jedoch 40 m - vorgesehen. Auch hierbei handelt es sich um einen Mindestabstand, bei nachgewiesenem Ausschluss von Gefahren durch Eisabwurf.

Zu **Bahnlinien** ist ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten. Um Beeinträchtigungen des Bauwerks sowie des fließenden Bahnverkehrs zu vermeiden, wird grundsätzlich ein Vorsorgeabstand von einer Kipphöhe der Windenergieanlage -mindestens Rotordurchmesser bei elektrifizierten Anlagen mit gedämpften Leitseilen (bei nicht gedämpften 3-facher Rotordurchmesser – vorgesehen. Für nicht elektrifizierte Bahnanlagen gilt ein Vorsorgeabstand von 40 m.

Zu **Hoch- und Höchstspannungsleitungen** ist ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten. Da Windkraftanlagen Nachlaufströmungen verursachen, deren Verwirbelungen für ein Aufschaukeln der Leiterseile einer Freileitung verantwortlich sein können ist aus Sicherheitsgründen deshalb ein Vorsorgeabstand bei gedämpften Leiterseilen des Rotordurchmessers, bei nicht gedämpften der Abstand des 3-fachen Rotordurchmessers einzuhalten.

Rohstoffsicherungsgebiete sind im Sinne der Daseinsvorsorge für zukünftige Generationen von einschränkenden Nutzungen freizuhalten bzw. die Zugänglichkeit der Rohstoffe ist sicherzustellen. Die Errichtung von WEA -Anlagen und ein zukünftiger Abbau von Rohstoffen stehen im Widerspruch zueinander. Selbiges gilt für Versorgungsflächen oder Versorgungsleitungen. Für **Versorgungsflächen, Kläranlagen** und auch **Biogasanlagen** gilt ein Mindestabstand von 20 m. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bauwerkes sowie der Kipphöhe wird ein Vorsorgeabstand von insgesamt mindestens 200 m festgelegt.

Zu **unterirdischen Versorgungsleitungen** wie Erdgasleitungen ist ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten. Zur Sicherheit der Leitungsnetze ist vorsorgeorientiert ein der letztendliche Abstand im Falle der Einzelfallbetrachtung zu bestimmen.

Anmerkung: Die Störungen von Funk- und Sendeeinrichtungen sind relativ gering. Die Beeinflussung erfolgt durch die Windenergieanlage selbst. Richtfunkstrecken werden von einer großen Anzahl von Telekommunikationsanbietern betrieben. Die genaue Zahl der Strecken ist nicht bekannt. Richtfunkstrecken und ihre Schutzbereiche können deshalb kein Ausschlusskriterium sein. Bei der Konfiguration des Windparks sind die Standorte der Anlagen mit den jeweiligen Richtfunkbetreibern abzustimmen.

5.3 Ausschlusskriterium Flächen für Natur und Landschaft

Naturschutzgebiete und Vorranggebiete für Natur und Landschaft bilden aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung grundsätzlich ein Ausschlusskriterium. Unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit eines ausreichenden Flächenpotenzials zur Erreichung der Leistungsvorgaben für Windenergie im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) wird den Naturschutzbelangen der Vorrang eingeräumt. So ist als Mindestabstand die Gebietsfläche von einer Windenergienutzung frei zu halten.

Landschaftsschutzgebiete (LSG) nach § 26 BNatSchG sind primär auf den Schutz von Natur und Landschaft, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und dem Schutz des Landschaftsbilds ausgerichtet. Entsprechend des Verbots, bauliche Anlagen zu errichten gemäß der Verordnung des Landkreises Lüneburg vom 23.05.2011, ist die Gebietsfläche von einer Windenergienutzung frei zu halten. Aufgrund der durch den Schutzzweck gegebenen überwiegenden Großräumigkeit der Landschaftsschutzgebiete, bedürfen sie eines besonderen Schutzes und Stellenwertes in der Abwägung.

5.4 Ausschlusskriterium Sonstiges

Gewässer 1. Ordnung wie die Ilmenau werden ebenfalls als Ausschlussgebiet betrachtet. Aufgrund der Vielzahl von Lebewesen in und am Wasser und der Raumwirkung einer WEA innerhalb des Niederungsbereichs sieht die Samtgemeinde dies entsprechend als vertretbar an. Entsprechend § 61 BNatSchG zur Freihaltung von Gewässern und Uferzonen gilt hier ein gesetzlicher Mindestabstand von 50 m. Zum Schutz der Fauna sowie dem Vorbeugen von

Gewässerverunreinigungen gilt hier nach Ermessen der Samtgemeinde als absolutes Mindestmaß ein Abstand von insgesamt 150 m.

6. Ausschlussflächen auf Grundlage "weicher" Ausschlusskriterien

Sogenannte weiche Tabuzonen sind diejenigen Flächen, die vom Planungsträger in einem weiteren Arbeitsschritt nach Abwägung ausgeschlossen werden können. Sie umfassen solche Flächen, die nach den planerischen Zielsetzungen des Planungsträgers für die Windenergienutzung von vornherein nicht zur Verfügung stehen sollen. Auf diesen Flächen wäre Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar generell möglich. Der Plangeber schließt diese Flächen aber nach eigenem Ermessen durch selbst gesetzte, abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien für die Windenergienutzung aus.

Im Folgenden werden Gebiete und Flächen mit den jeweiligen Abstandsflächen benannt, die nach Ermessen der Samtgemeinde einem besonderen Schutz unterliegen und demnach für die Errichtung von WEA nicht weiter in Betracht kommen. Die gewählten Abstände entsprechen weitestgehend den weichen Ausschlusskriterien der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 für den Landkreis Lüneburg. (Vgl. VU Teil II, Anlage 6 und Anlage 1 und Plan Anlage 4).

Die Samtgemeinde sieht nach eigener Ermessens- und Abwägungsentscheidung die folgenden Gebiete als Ausschlussgebiete auf Grundlage „weicher“ Ausschlusskriterien an:

6.1 Abwägungskriterium Flächen für Siedlung

Auf die die einzuhaltenden Abstände zu **Ortschaften und Siedlungssplittern** in der Samtgemeinde Bardowick (harte und weiche Ausschlusskriterien) wurde bereits in Kapitel 5.1 eingegangen. Auf eine Wiederholung an dieser Stelle wird daher verzichtet. Im Ergebnis hat die Samtgemeinde die Abstände aus in Kap. 5.1 bereits genannten Gründen deutlich erhöht, so zu Bereichen mit Wohnnutzung von 400 m auf 1.000 m, zu Mischgebieten von 400 m auf 800 m und zu Siedlungssplittern von 400 m auf 500 m).

6.1.1 Grünanlagen / Grün- und Sportflächen

Da **Grünanlagen / Grünflächen – Sport** vorrangig im Bereich von Siedlungsbereichen vorkommen, sich jedoch teilweise auch außerhalb dieser befinden, ist zum Schutz vor Beeinträchtigungen und um auch hier Beeinträchtigungen zu vermeiden, grundsätzlich ein Abstand von einer Kipphöhe der Windenergieanlage – mindestens jedoch von 200 m – vorgesehen.

6.1.2 Erholungsgebiete

Sogenannte **Vorranggebiete für ruhige Erholung** in Natur und Landschaft sind aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität, Bereiche die für die naturbezogene, ruhige Erholung und für ungestörtes Erleben der Natur besonders geeignet sind. Aufgabe der Vorranggebiete ist es diese Gebiete vor anderen Nutzungen und störenden Einwirkungen zu schützen.

Gemäß Textteil des RROP sind innerhalb der Vorsorgegebiete entgegenstehende Nutzungen und Funktionen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Ähnliches gilt für die **regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkte**. Der Vorsorgeanspruch hat hier bei beiden im Zuge der Abwägung der unterschiedlichen Nutzungen besonderes Gewicht. Um Vorrangfläche für die Erholungsnutzung vorzuhalten sowie regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte zu schützen, schließt die Samtgemeinde hier die Errichtung von WEA gleichermaßen aus.

Für die regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkte wird im Falle der Nutzung zur Intensiverholung die Einhaltung eines eventuellen Schutzabstandes zur Vorsorge im Bereich eventueller Beeinträchtigungen durch umliegende WEA gesetzt, der im Rahmen der jeweiligen Einzelfallbetrachtung zu bestimmen ist. Bei Landschaftsgebundener Erholung ist ein Vorsorgeabstand von mindesten 300 m einzuhalten.

6.2 Abwägungskriterium Flächen für Verkehr und Versorgung

Zu den Verkehrswegen ist ein Schutzabstand einzuhalten; andererseits wird eine Zuordnung nahezu Verkehrswegen, ebenso wie zu technischen Bauwerken der Hochspannungsfreileitungen empfohlen, die jetzt schon den Landschaftsraum prägen. Es muss dafür Vorsorge getroffen werden, dass bei einem Kippen der Windkraftanlage die benachbarten Verkehrswege oder Hochspannungsfreileitungen nicht beeinträchtigt werden. Die Abstände im Rahmen der Flächen für Verkehr und Versorgung konnten allesamt bereits im Rahmen der „harten“ Ausschlusskriterien von einer Nutzung zur Erzeugung von Windenergie ausgeschlossen werden.

Da jede Anlage auch einer Prüfung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) unterliegt, führt eine höhere Anlagenhöhe in diesem Genehmigungsverfahren auch zu höheren Schutzabständen. Die Stromversorger bewerten die Abstände in Abstimmung mit ihren Masten und Leitungen, bzw. deren seitlichem Ausschwingen (entsprechend Euronorm 341). Zu den Straßen ist grundsätzlich die Bauverbotszone von 20 m einzuhalten, jedoch wird auch hier im Verfahren nach BImSchG die Kipphöhe das relevante Abstandskriterium. Bei einem Schutzabstand von 150 m wird davon ausgegangen, dass die Gefahr des Eiswurfes durch die Rotorblätter nicht besteht; auch dieses ist im Rahmen der Anlagengenehmigung entsprechend den Auflagen des Gewerbeaufsichtsamtes nachzuweisen.

Für die Samtgemeinde Bardowick wird daher eine zusätzliche Festlegung von Schutz-/Vorsorgeabständen in einer jeweiligen Einzelfallbetrachtung festgelegt.

6.3 Abwägungskriterium Flächen für Natur und Landschaft

6.3.1 Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft

Um Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft vorhalten zu können, schließt die Samtgemeinde hier die Errichtung von WEA aus. Der Vorsorgeanspruch hat hier im Zuge der Abwägung der unterschiedlichen Nutzungen besonderes Gewicht. Zum weiteren Schutz wird ein Vorsorgeabstand von mindestens 100 m festgesetzt. Der genannte Abstand ist als ein dem Vorsorgegedanken verpflichteter Orientierungswert zu verstehen, die genauen Abstände sind nach speziellen gebiets- oder schutzzweckspezifischen Empfindlichkeiten festzulegen und müssen im Einzelfall ermittelt werden.

6.3.2 § 30 Biotope

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist unvereinbar mit den Schutz- und Entwicklungszielen der genannten Räume. Diese Flächen werden deshalb seitens der Samtgemeinde als Ausschlussflächen gewertet. In landesweit und regional bedeutsamen Biotopen nach § 30 BNatSchG dürfen grundsätzlich keine WEA errichtet werden. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, wenn durch eine Ausgleichsmaßnahme ein gleichartiger und gleichwertiger Biotop geschaffen wird oder der Biotop und sein Schutzzweck nicht betroffen sind. Ausschlusskriterium für die Planung von Vorrangstandorten für Windenergie sind Biotope ab einer Größe von 2 ha, weil sie durch ihre Größe (einschließlich Abstandsfläche) die Abgrenzung der Vorrangstandorte wesentlich beeinflussen. Kleinere Biotope können im Abwägungsfall zwischen konkurrierenden möglichen Windanlagenstandorten als Entscheidungskriterium gesondert berücksichtigt werden. Der Vorsorgeanspruch hat hier bei beiden im Zuge der Abwägung der unterschiedlichen Nutzungen besonderes Gewicht. Um Biotope im Rahmen ihrer hohen Bedeutung für Natur und Landschaft in der Samtgemeinde zu schützen, schließt die Samtgemeinde hier die Errichtung von WEA grundsätzlich aus.

6.3.3 Gemeldetes Flora-Fauna-Habitat

Flächen, für die eine besondere Bedeutung für Flora und Fauna festgestellt worden ist (Flora-Fauna-Habitat Gebiete), sowie deren Schutzzonen, erfordern eine vertiefende, standortbezogene Bewertung. Diese Flächen und ihre Schutzzonen werden grundsätzlich zunächst den "weichen Kriterien" zugeordnet. Für diese Flächen muss i.d.R. durch gutachterliche Untersuchung in Absprache mit den Naturschutzbehörden abschließend festgestellt werden, ob die vermuteten Vorkommen tatsächlich vorhanden sind und wie hoch der Schutzanspruch einzustufen ist.

- Bei der Feststellung eines *hohen Schutzanspruches* (z.B. Vorkommen sehr seltener "Rote-Liste- Arten") entzieht sich die Fläche der gemeindlichen Abwägung und die Fläche wird zur Ausschlussfläche anhand "harter Kriterien".
- Bei Feststellung eines *mittleren Schutzanspruches* und nur eingeschränkter Eignung einer Fläche, kann die Gemeinde die Rücksichtnahme auf das Vorkommen bestimmen. Die Fläche wird zur Ausschlussfläche anhand "weicher Kriterien".
- Bei Feststellung eines *geringen oder keines Schutzanspruches* ist die Fläche trotz beobachteter Vorkommen als Vorrangstandort geeignet. Die Fläche wird zur Potenzialfläche.

Die im Samtgemeindegebiet befindlichen Schutzgebiete der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie werden als Ausschlussflächen dargestellt. Auch diese Bereiche können eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber der Windenergienutzung aufweisen. Die Schutzgebiete der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie können insbesondere auch Vogel- oder Fledermausarten betreffen. Der Vorsorgeanspruch hat hier bei beiden im Zuge der Abwägung der unterschiedlichen Nutzungen besonderes Gewicht. Um in der Samtgemeinde vorkommende Flora-Fauna-Habitat Gebiete zu schützen, schließt die Samtgemeinde hier die Errichtung von WEA aus und legt gleichermaßen die Prüfung eventuell erforderlicher Schutzabstände nach jeweiliger gebietsspezifischer Empfindlichkeit und Beeinträchtigungserheblichkeit fest. Der jeweilige Abstand ist entsprechend in der Einzelfallprüfung zu bestimmen.

6.3.4 Vogelbrutgebiete

Berücksichtigt werden sowohl Vogelbrutgebiete nationaler und höherer Bedeutung wie auch lokaler Bedeutung. Die für Brut- und Gastvögel wertvollen Bereiche selbst werden vorsorglich als Ausschlussflächen behandelt. Da Vögel immer auch Habitate in einem weiteren Umfeld zumindest zeitweise nutzen, werden auch hier Abstandszonen unterschiedlicher Breite vorgeschlagen. Für Flächen mit landesweiter Bedeutung werden relativ weiträumige Schutzabstände angesetzt. Bei lokaler Bedeutung wird eine geringere Empfindlichkeit angenommen. Es wird dabei vermutet, dass benachbarte Landschaftsräume eine ähnliche Eignung aufweisen, sodass lokale Populationen ausweichen können. Gebiete nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung haben auf Grund ihrer avifaunistischen Wertigkeit eine höhere Bedeutung gegenüber lokalen Gebieten. Der Vorsorgeanspruch hat hier bei beiden Gebietstypen im Zuge der Abwägung der unterschiedlichen Nutzungen besonderes Gewicht. Um Brutvogelgebiete ausreichend zu schützen, schließt die Samtgemeinde hier die Errichtung von WEA gleichermaßen aus.

In Anlehnung an die Hinweise des Niedersächsischen Landkreistages „Naturschutz und Windenergie“ wird ein daher für lokale Gebiete ein Mindestabstand von 500 m berücksichtigt, für Gebiete nationaler und höherer Bedeutung ein Mindestabstand von 1200 m. Diese Abstände sind als ein dem Vorsorgegedanken verpflichteter Orientierungswert zu verstehen, die genauen Abstände sind nach speziellen gebiets- oder schutzzweckspezifischer Empfindlichkeiten festzulegen und müssen im Einzelfall ermittelt werden.

6.3.5 Waldgebiete

Wälder bilden im Landkreis Lüneburg hinsichtlich Vielfalt, Eigenart und Schönheit ein wesentliches Kriterium für die strukturelle Vielfalt der jeweiligen Landschaftseinheiten. Wälder sind meist naturraumtypischer Ausprägung. Wälder haben nicht nur aus Gründen des Artenschutzes oder der Avifauna eine Bedeutung, sondern sind grundsätzlich aufgrund ihrer Funktionen und Wirkungen an sich schützenswert und zu schonen und zu erhalten.

Der Erhalt der Wälder hat deshalb im Landkreis Lüneburg einen besonderen Stellenwert. Ausschlusskriterium für die Planung von Vorrangstandorten für Windenergie sind Waldflächen ab einer Größe von 2 ha, weil sie durch ihre Größe (einschl. Abstandfläche) die Abgrenzung der Vorrangstandorte wesentlich beeinflussen. Kleinere Waldflächen können im Abwägungsfall zwischen konkurrierenden möglichen Windanlagenstandorten als Entscheidungskriterium gesondert berücksichtigt werden. In den Hinweisen des Niedersächsischen Landkreistages „Naturschutz und Windenergie“ ist der Abstand von Windenergieanlagen zum Wald von 200 m auf 100 m reduziert worden. Dies erfolgte um der Windenergie substanziellen Raum zu verschaffen.

Da die Errichtung von WEA innerhalb von Waldgebieten immer mit dem Verlust von Waldfläche verbunden ist, die Samtgemeinde sich jedoch dem Grundsatz und Ziel der Waldvermehrung (insbesondere der Laub- und Mischwaldvermehrung) verpflichtet fühlt, wird die Errichtung von WEA innerhalb von Waldgebieten im Rahmen dieser Planung ausgeschlossen. Auch den Waldrändern als Übergang zwischen Wald und der angrenzenden, offenen Landschaft kommt eine hohe Lebensraumbedeutung für die lokale Fauna zu. Diese Qualität gilt es aufgrund der besonderen Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen zu schützen. Die Samtgemeinde lehnt darüber hinaus eine technische Überformung der Waldflächen durch den Bau von WEA ab, um die Waldflächen in ihrer naturschutzrechtlichen Bedeutung bzw. ihrer Bedeutung für die Erholungsnutzung zu erhalten. Als Abstand der Vorranggebiete zum Wald wird als Gegenmaßnahme zum

Landschaftsverbrauch, aufgrund der Brandgefahr und zum vorsorgeorientierten Schutz der Waldränder ein Puffer von mindestens 100 m vorgesehen.

6.3.6 LSG- und NSG-würdige Gebiete

Gebiete, die die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete erfüllen, werden seitens der Samtgemeinde Bardowick als Ausschlussfläche gewertet. Es ist davon auszugehen, dass die Errichtung von Windenergieanlagen zu einer erheblichen Störung dieser Landschaftsteile führt, und damit im Widerspruch zu einem zukünftigen Schutzziel steht. Der Vorsorgeanspruch hat hier bei beiden im Zuge der Abwägung der unterschiedlichen Nutzungen besonderes Gewicht. Um LSG- und NSG-würdige Gebiete entsprechend dem Landschaftsrahmenplan zu schützen, schließt die Samtgemeinde hier die Errichtung von WEA gleichermaßen aus. Da die Unterschutzstellung noch nicht erfolgt ist, wird keine Abstandszone zugeordnet. Zunächst gilt daher grundsätzlich die Gebietsfläche als Ausschlusszone, und ein Abstand ist entsprechend der jeweiligen gebiets- oder schutzspezifischer Empfindlichkeit zu prüfen.

6.4 Abwägungskriterium Sonstiges

6.4.1 Bodenabbau

Abstand 30 m – Sicherheit

6.4.2 Rohstoffsicherungsgebiete / Sperrgebiete

Abstand 30 m - Sicherheit

6.4.3 Kulturelle Sachgüter

Abstand Einzelfallbetrachtung – optische Beeinträchtigungen; bei der Einzelfallbetrachtung ist zwischen Bodenfunden, denkmalgeschützten Gebäuden, Mühlen und Kirchen zu differenzieren.

6.4.4 Gesetzliche und natürliche Überschwemmungsgebiete

Abstand Einzelfallbetrachtung

7. Avifaunistische Gutachten

- Rotmilanerkennung Wittorfer und Handorfer Bruch 29.6.2015:

Beobachtungspunkt 1 (Gemarkung Wittorf):

8:50 Uhr: 1 überfliegender Mäusebussard und ein in Richtung Handorf fliegender Weißstorch, aber kein Rotmilan.

Beobachtungspunkt 2 (Gemarkungsgrenze Radbruch – Wittorf, Höhe Wirtschaftsweg, Brücke über B 404):

9:10 Uhr: 2 Rotmilane aus Richtung A 39 kommend fliegen auf der Westseite der B 404 im Bereich der 380 KV Leitung über den Baumbeständen, Äckern und Wiesen, ein Tier lässt sich in dem Bereich auch nieder. Weiterhin eine Pirolfamilie

Beobachtungspunkt 3 (Flächen südlich Handorf):

10:00 Uhr: 3 Rotmilane kreisen über Waldbeständen und Baumreihen westlich B 404, 2 Mäusebussarde (Revierpaar), 1 Neuntöterpaar, viele Dorngrasmücken

Beobachtungspunkt 4 (Wiesen und Ackerflächen südöstlich Rottorf):

10:30 Uhr: Wiesenmahd: 1 Rotmilan aus Richtung Handorf kommend, 1 Rotmilan aus südlicher Richtung kommend (2 Besuche, fliegt mit Beute nach Süden davon), 2 Schwarzmilane aus der Gemarkung Rottorf kommend, 1 Turmfalke, 3 Mäusebussarde, darunter ein sehr helles Ex.; 1 Neuntöterpaar, 2 überfliegende Kolkraben, mehrere Dorngrasmücken

Beobachtungspunkt 5 (Gemarkung Handorf, südlich Rottorf, östlich Hof Kruse):

11:30 Uhr: 3 Rotmilane über Pappelwald kreisend, Brutverdacht besteht für ein Rotmilanpaar. Der dritte Milan stammt möglicherweise von einem Brutpaar vom Westrand des Radbruchforstes. Weiterhin ein überfliegender Baumfalke, 3 Mäusebussarde, eine Neuntöterfamilie und mehrere Paare der Dorngrasmücke. Mehrere singende Feldlerchen.

Die nach Abschluss der Voruntersuchungen bis in den Januar 2016 hinein erfolgten avifaunistischen Untersuchungen und deren Ergebnis sind in den Anlagen 6 und 7 dieser Begründung dargestellt:

- Bericht Rotmilanerfassung im Wittorfer und Handorfer Bruch von Frau Gudrun Bardowicks vom 02.10.2015 (siehe Anlage 6)
- Karte Horststandort Rotmilan Wittorfer Bruch vom 09.01.2016 von Frau Gudrun Bardowicks (siehe Anlage 7)
- Avifaunistische Untersuchungen der großen Vorrangfläche für raumbedeutsame Windenergie und ihrer anschließenden Bereiche von Herrn Dipl.-Biol. Jann Wübbenhorst in 2014/2015 (Brut- und Rastvögel) und Herrn Dipl.-Biol. Björn Leupolt in 2014 (Fledermäuse).

8. Vertiefende Betrachtung der Potentialflächen / Standortabwägung

Als allgemeine Beurteilungskriterien für die Eignung der Potenzialflächen als Vorrangstandorte für die Nutzung raumbedeutsamer und nicht raumbedeutsamer WEA wurden angewandt:

- Einschätzung der **Betroffenheit des Siedlungsraums** durch mögliche Sichtbarkeit von WEA von benachbarten Ortslagen aus und Betroffenheit durch Reflexionen bzw. Schattenwurf, gerade in den Wintermonaten. Grundsätzlich ist eine Anordnung südlich von Ortschaften ungünstiger, weil Fenster von Wohnräumen und Freibereiche in der Regel nach Süden bzw. Südwesten ausgerichtet sind. Bei Anlagen, die eine Gesamthöhe (= Geländeoberkante bis Spitze Rotorblatt) von über 100 m aufweisen, muss tagsüber und nachts eine Kennzeichnung durch rote Farbelemente und Lichtbefeuern erfolgen.
- Berücksichtigung **naturschutzrechtlicher Ausweisungen** und **Empfindlichkeit des Naturraums** gegenüber der Errichtung von WEA. Untersuchung auf eine mögliche zukünftige Störung bestehender Strukturen. Ausführlich wird dies im Umweltbericht dargestellt. Zu beachten sind hierbei u.a. Flugkorridore zwischen festgesetzten Bereichen, Brut- und Rastplätze, auf die WEA eine Scheuchwirkung ausüben können, sowie der relevante Luftraum, der von kollisionsgefährdeten Vogel- und Fledermausarten genutzt wird.

- **Einbindung möglicher WEA in den Landschaftsraum**, z.B. durch bestehende **Baum- und Gehölzstrukturen**. Dies kann in Anbetracht der zu erwartenden Bauhöhen von WEA nur einen mildernden Effekt haben. Insgesamt wird durch die räumliche Staffelung eine Distanzwirkung und damit eine Einbindung ins Landschaftsbild begünstigt.
- **Zuordnung von WEA zu bestehenden technischen Strukturen** im Außenbereich. Dies können Straßen, Eisenbahnlinien oder Freileitungen sein. In der Regel führt dies zu einer gewünschten Bündelung und damit einem Freihalten anderer, weniger beeinträchtigter Landschaftsbereiche. Auch in dieser Zuordnung müssen Schutzabstände zu den technischen Einrichtungen eingehalten werden, die jedoch im großräumlichen Maßstab des Landschaftsraumes von untergeordneter Bedeutung sind. Von Verkehrswegen gehen Störungen auf den Landschaftsraum aus, wodurch bereits eine Vorbelastung gegeben ist.
- **Erschließung des Gebiets durch Wege; Einspeisemöglichkeiten**: Da die betroffenen landwirtschaftlichen Flächen i.d.R. über ein gut ausgestattetes landwirtschaftliches Wegenetz verfügen, ist die Erschließung gegeben. Ob Anschlussmöglichkeiten ans Netz bestehen, kann nur nach Rücksprache mit den Stromversorgern geklärt werden.

Im Ergebnis der Entwurfsbearbeitung verbleibt nach Abwägung nur die eine Sonderbaufläche für raumbedeutsame Windenergieplanung in der weiteren Planung. Die nach dem Ergebnis der beiden Voruntersuchungen (= Vorentwurf) daneben noch in der weiteren Planung verbliebenen zwei Potentialflächen E und J für nicht raumbedeutsame Windenergienutzung mussten aus der weiteren Planung genommen werden. Die jeweiligen Gründe dafür wurden bereits vorstehend genannt (siehe Kapitel 2, 4. Schritt auf Seite 9).

9. Einzelbetrachtungen der beiden geplanten Änderungsflächen:

9.1 Änderungsfläche 1 (Teilblatt 1):

Sonderbaufläche „Windenergie / Landwirtschaft“ und Flächen für die Landwirtschaft im Nordwesten von Bardowick westlich der K 46

9.1.1 Lage / vorhandene Situation

Der räumliche Geltungsbereich der Sonderbaufläche umfasst ein ca. 127,27 ha großes Gebiet im Nordwesten des Flecken Bardowick. Das Plangebiet liegt westlich der K 46 zwischen Bardowick und Neu-Wittorf und wird von landwirtschaftlich genutzten Wegen durchquert.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderungsfläche ist in der Zeichnerischen Darstellung durch eine unterbrochene schwarze Linie gekennzeichnet.

Die Fläche des Plangebiets wird überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Von Nordwesten nach Süden verläuft allerdings ein Grabenlauf, in dessen Umgebung sich vereinzelt, kleinteilige extensive Wiesenflächen befinden. Überhaupt wird der Planungsbereich von kleineren Gewässern durchzogen.

Die landwirtschaftlichen Wege im Bereich des Plangebiets sind mit Baumreihen überwiegend aus Eichen, Birken, Espen und Haselnuss bestanden.

Auf einzelne vorhandene schützenswerte Biotopstrukturen, z.B. Heckenstrukturen, Kleingewässer etc., wird hier nicht im Einzelnen eingegangen aufgrund des vorbereitenden und grobmaschigen Charakters des F-Plans. Hierzu wird vielmehr auf den sich im Parallelverfahren in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 50 „Windenergie Bardowick-West“ mit örtlicher Bauvorschrift des Flecken Bardowick verwiesen, der auf dieser nachfolgenden Planungsebene solche schützenswerte Kleinstrukturen berücksichtigen und diesbezüglich konkrete, parzellenscharfe und abschließende Regelungen treffen und entsprechend festsetzen wird.

9.1.2 Übergeordnete Planung

Die 2. Änderung des RROP 2003 stellt für das Plangebiet ein Vorranggebiet mit der Wirkung einer Eignungsfläche für raumbedeutsame Windenergienutzung dar, ohne Höhenbegrenzung der WEA.

Die vorliegende Änderungsplanung entspricht im Wesentlichen den Zielvorgaben der 2. Änderung des RROP 2003 für den Landkreis Lüneburg. Allerdings will die Samtgemeinde hier nicht ausschließlich nur raumbedeutsame WEA zulassen, sondern aus nachgenannten Beweggründen auch Raum geben für kleinere, nicht raumbedeutsame WEA. Dies ist ja das Ziel der Änderungsplanung, nämlich die raumverträgliche Nutzung der raumbedeutsamen und nicht raumbedeutsamen Windenergie im gesamten Samtgemeindegebiet zu steuern. Die Samtgemeinde kommt mit der vorliegenden Änderungsplanung im Wesentlichen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB nach.

Auf der dargestellten Sonderbaufläche sollen auch kleinere, nicht raumbedeutsame Anlagen zulässig sein. So könnte z.B. eine einzelne Anlage mit einer Gesamthöhe von etwas mehr über 100 m durchaus raumbedeutsam sein. Warum dann aber auf dieser sehr großen Sonderbaufläche ansonsten keine nicht raumbedeutsamen WEA zulässig sein sollen, erschließt sich der Samtgemeinde nicht. Sie ist insofern gegen eine dortige ausschließliche Zulässigkeit von nur raumbedeutsamen Anlagen. Es soll diesbezüglich kein Zwang ausgeübt werden, sondern vielmehr der Frage/Entscheidung eines Investors/Betreibers überlassen bleiben.

Zum einen hat der Planungsprozess nach Abwägung ergeben, dass kleinere, nicht raumbedeutsame WEA auf anderen Außenbereichsflächen außerhalb der Sonderbaufläche in der Samtgemeinde Bardowick nicht zulässig sind. So steht dort in der Regel der F-Plan der Errichtung kleinerer, nicht raumbedeutsamer WEA als öffentlicher Belang entgegen (Ausschlusswirkung).

Zum anderen ist realistisch betrachtet aus heutiger Sicht allein aus rein energetischen und wirtschaftlichen Gründen ohnehin auf dieser Fläche vorrangig, wenn nicht ausschließlich die Errichtung nur raumbedeutsamer WEA zu erwarten.

9.1.3 Planung

Die Änderungsfläche 1 besitzt eine Gesamtfläche von ca. 138,45 ha. Nach Abwägung verbleibt im Ergebnis der Änderungsplanung eine Vorrangfläche für Windenergienutzung (für raumbedeutsame und nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen). Diese ca. 127,27 ha große Fläche wird im F-Plan als Sonderbaufläche „Windenergie / Landwirtschaft“ dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorliegende Änderungsplanung bez. der Windenergienutzung die im Entwicklungskonzept 2006 der Samtgemeinde Bardowick die im Flecken Bardowick am Kuhreiherr geplante Siedlungserweiterungsfläche vorbereitend und grobmaschig berücksichtigt. Da die genauen Nutzungen (Wohnen, Mischgebiet, Gewerbe?) sowie die Gebietsabgrenzung dieser Entwicklungsfläche noch nicht klar sind, muss hierzu insofern auf die verbindliche Bauleitplanung des Flecken Bardowick verwiesen werden.

Innerhalb der dargestellten Sonderbaufläche „Windenergienutzung / Landwirtschaft“ ist die Errichtung von raumbedeutsamen und nicht raumbedeutsamen WEA zulässig; außerdem ist weiterhin die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich der Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr.1 BauGB zulässig. Hiervon sind aus Gründen des Lärmschutzes allerdings Vorhaben mit schutzbedürftigen Räumen, wie z.B. landwirtschaftliche Betriebsleiterwohnhäuser, ausgeschlossen. Die Zulässigkeit von raumbedeutsamen sowie nicht raumbedeutsamen WEA auf der dargestellten Sonderbaufläche ist im F-Plan auch textlich dargestellt, die damit verbundene Ausschlusswirkung an anderer Stelle im Samtgemeindegebiet hinweisend ebenfalls.

Die verkehrliche Erschließung der geplanten Sonderbaufläche von außen erfolgt über die Kreisstraße 46 und vermutlich weiter über die Bundesstraße 404 zur A 39. Die interne Erschließung der Vorrangfläche kann über das vorhandene landwirtschaftliche Wegenetz erfolgen.

Desweiteren werden innerhalb der Änderungsfläche 1 nun auch diejenigen Flächen, die in der derzeit noch wirksamen 33. Änderung des F-Plans noch als Sondergebiet Windenergie / Landwirtschaft ausgewiesen sind, jedoch nach Abgleich nicht mit der aktuellen vorliegenden Windenergieplanung übereinstimmen, nun dementsprechend ausschließlich als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, was der dort heute auch vorhandenen wie künftig dort ausschließlich geplanten landwirtschaftlichen Nutzung entspricht.

Städtebauliche Werte:

Die Änderungsfläche 1 besitzt eine Gesamtfläche von ca. 138,45 ha.

Davon sind:

Sonderbaufläche „Windenergie / Landwirtschaft“	ca. 127,273 ha
Flächen für die Landwirtschaft	ca. 11,179 ha
davon: nordwestliche Fläche	ca. 4,090 ha
südöstliche Fläche	ca. 7,089 ha
<hr/> Summe	<hr/> ca. 138,452 ha

9.1.4 Hinweise

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Verden, hat im Verfahren darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Anlieferung von Anlagenteilen im Rahmen eines Schwertransports ein Nutzungsvertrag zur Seitenraumnutzung abgeschlossen werden muss, um temporäre Ausbauten von Fahrbahn- oder Einmündungsbereichen an Anschlussstellen im Zuge der A 39 zu regeln. Der Antrag ist über die Autobahnmeisterei Hittfeld zu stellen.

Aus Sicht der Wasserwirtschaft hat der Landkreis Lüneburg im Verfahren darauf hingewiesen, dass für Gewässer, die durch Stromkabel durchquert werden, eine

wasserrechtliche Genehmigung erforderlich ist. Eine Genehmigung ist ebenfalls erforderlich, wenn im Zuge des Gewässerausbaus geplant ist, Gewässer zu verrohren oder anderweitig zu verändern. Die wasserrechtlich geplanten, genauer darzustellenden Änderungen sind auf der nachfolgenden Planungsebene (B-Plan) entsprechend detaillierter abzuhandeln.

Aus Sicht der Bodendenkmalpflege hat der Landkreis Lüneburg im Verfahren darauf hingewiesen, dass in den einschlägigen Unterlagen ADABweb im Planbereich keine Bodenfunde verzeichnet sind. Gleichwohl sind im B-Plan entsprechende allgemeine Formulierungen zu entwickeln, die den gesetzlichen Schutz von Bodenfunden während der Bauphase gewährleisten.

Schließlich ist die Ortslage Bardowick sehr reich an Funden, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch die bisher nicht untersuchte Peripherie Bodendenkmale birgt.

Seitens des Wasserbeschaffungsverbandes Elbmarsch wurde im Verfahren darauf hingewiesen, dass bei der Aufstellung von WEA darauf zu achten ist, dass ein ausreichender Abstand zu ihren Trinkwasserleitungen eingehalten wird und ein Überbauen der TWL durch Stromkabel o.ä. ausgeschlossen ist.

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, weist für die nachfolgende Planungsebene bzw. die Genehmigungsbehörde darauf hin, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) entstehen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

9.2 Änderungsfläche 2:

Fläche für die Landwirtschaft

im Nordosten von Bardowick im Bereich der GfA

Desweiteren hat sich im Zuge der vorliegenden Änderungsplanung ergeben, dass das im wirksamen F-Plan (33. Änderung) dargestellte Sondergebiet Windenergie / Landwirtschaft im Nordosten von Bardowick im Bereich der GfA nun aufgrund der nach Abwägung beschlossenen einzuhaltenden Abstände aus der Planung genommen werden muss.

Die Änderungsfläche 2 mit einer Gesamtgröße von ca. 2,686 ha wird nun wieder gemäß ihrer heute neben der Windenergienutzung vorhandenen wie künftig ausschließlich dort geplanten Nutzung entsprechend nur als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Aufgrund dieser Änderung ist dort künftig keine neue Windenergienutzung mehr möglich. Die dort vorhandene und genehmigte Windenergieanlage genießt Bestandsschutz, allerdings nur im Rahmen und Umfang der genehmigten Anlage. Ein Repowering ist nicht möglich.

Ansonsten ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen durch diese Änderung.

10. Substanzielle Raumgebung für die Windenergie

Die Samtgemeinde will der vom Gesetzgeber gewollten Privilegierung der Windkraftnutzung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB hinreichend Rechnung tragen. Allerdings geben weder das Gesetz, noch die Rechtsprechung einen festen Richtwert für dieses Kriterium vor.

Dazu hat sie in einem ersten Schritt die im Samtgemeindegebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 100,2 km² nur nach Abzug der harten Ausschlusskriterien, also ohne Wald und ohne FFH-Gebiete, verbleibenden Flächen ermittelt.

Danach verblieben ca. 37,14 km² als Potenzialfläche für die Windkraftnutzung (siehe anliegenden Plan, Anlage 2). Bei der Gesamtgröße der in dieser F-Planänderung dargestellten Sonderbaufläche für Windenergienutzung mit einer Gesamtfläche von ca. 127,27 ha (= 1,27 km²) entspricht das einem Prozentsatz von 3,42% (1,27 : 37,14).

In Anlehnung an den Windenergieerlass hat die Samtgemeinde diese Berechnung in einem zweiten Schritt zusätzlich um den Ausschluss auch von Waldflächen und FFH-Gebieten erweitert (siehe anliegenden Plan, Anlage 3). Diese Vorgehensweise ist zulässig und üblich. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Windenergieerlass (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 7/2016) wird hingewiesen.

So soll Wald nach einem Grundsatz im LROP wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung der Windenergie in Anspruch genommen werden. Dies gilt für FFH-Gebiete gleichermaßen. So lässt eine Windkraftnutzung in diesen Gebieten erhebliche Beeinträchtigungen, insbesondere der Vogelwelt und der Fledermäuse, zu. Da die FFH-Gebiete in der Ilmenauniederung und der Elbmarsch eine sehr hohe Bedeutung für die hiesige Avifauna sowie für durchziehende Vogelarten besitzen, ist ein Ausschluss dieser Flächen für die Windkraftnutzung in diesem Zusammenhang ebenfalls begründet und gerechtfertigt.

Nach der vorbeschriebenen neuerlichen Ermittlung verbleiben ca. 22,14 km² als Potenzialfläche für die Windkraftnutzung. Das entspricht einem Prozentsatz von 5,74 % (1,27 : 22,14).

Mit der Bereitstellung von 5,74 % ihrer Potenzialfläche gibt die Samtgemeinde der Windkraftnutzung substantziell ausreichend Raum.

11. Wesentliche Auswirkungen und Vertretbarkeit der Planung / Umweltbericht

Im Folgenden wird auf die wesentlichen Auswirkungen der Planung eingegangen. Dies bezieht sich ausschließlich auf die geplante Windenergienutzung (Änderungsfläche 1). Es wird in diesem Zusammenhang gleichzeitig auf den Umweltbericht hingewiesen, der die Ergebnisse der nach § 2 Abs. 4 BauGB erforderlichen Umweltprüfung wiedergibt und als Teil II der Begründung einen gesonderten Teil der Begründung darstellt.

WEA wirken sich aufgrund ihrer Größe und Dominanz auf zahlreiche Schutzgüter für Mensch und Natur negativ aus, weshalb bei der Standortwahl und bei der Darstellung im Flächennutzungsplan auch großer Wert auf eine möglichst ausgewogenen Beachtung aller einzustellenden Belange gelegt wurde.

Die Samtgemeinde Bardowick trägt mit der vorliegenden Änderungsplanung den übergeordneten Planungen Rechnung und möchte mit den hier getroffenen Darstellungen dazu beitragen, einen gerechten Ausgleich zwischen den Belangen zu schaffen. Hier ist nach Ansicht der Samtgemeinde vor allem der Belang der vor unzumutbaren Schall- und Schattenimmissionen zu schützenden Wohnbevölkerung, der Belang des zu schützenden

Ortsbilds des historischen Bardowicker Altdorfs sowie eine größtmöglicher Schutz der Avifauna der umliegenden Landschaft auf der einen Seite und der Belang nach Förderung von regenerativen Energien (hier der Windenergie) auf der anderen Seite zu berücksichtigen.

Die Samtgemeinde erachtet vor dem Hintergrund der getroffenen Darstellungen sowohl die Belange des Schutzes der Wohnbevölkerung vor unzumutbaren Immissionen, den Schutz von Natur und Landschaft und der Erholungseignung und den Schutz des historischen Bardowicker Ortsbilds als auch die Belange der Energiewirtschaft auf dieser Planungsebene für ausreichend gewürdigt.

11.1 Emissionen / Immissionen

Die geplanten WEA befinden sich im Nahbereich zweier Ortschaften. Von Windenergieanlagen gehen vor allem Schall- und Schattenemissionen aus. Bei einer Bebauung des Plangebiets mit WEA sind die maßgeblichen Werte der TA-Lärm zum Schutz der umliegenden Wohnbevölkerung vor unzumutbaren Schall- und -Lichtimmissionen einzuhalten.

Es existiert hier bisher keine Vorbelastung bezüglich Windenergieanlagen. Allerdings sind aufgrund der ebenen Topografie die Geräuschemissionen von der im Süden verlaufenden BAB 39 (Lüneburg – Hamburg) und der Haupteisenbahnstrecke Hannover-Hamburg im Plangebiet deutlich zu vernehmen. Diese bestehende Vorbelastung ist bei der Bewertung der akustischen Auswirkungen der Planung zu berücksichtigen. Mit dieser Änderungsplanung werden die Abstände der Sonderbaufläche zu den Ortschaften Bardowick und Wittorf mit etwa 1000 m zu Wohnbereichen und 800 m zu Mischgebieten großzügig gewählt, so dass für die Ortslagen von vornherein nicht mit unzumutbaren Lärmimmissionen zu rechnen ist. Aus diesem Grund und aufgrund moderner, leiser werdender Anlagengenerationen kann davon ausgegangen werden, dass die erforderlichen Immissionsrichtwerte eingehalten werden, so dass keine Leistungs- und Schallreduzierungen notwendig sind.

Allerdings werden bei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 100 m und mehr aus Gründen der Flugsicherheit farbige Kennzeichnungen und eine nächtliche Befeuerung der Rotorspitzen erforderlich. Damit können sich störenden Lichtimmissionen durch rotierende oder gar blitzende Leuchten (Stichwort: „Rotlichtviertel“). ergeben Jedoch ist auch hier auf der nachfolgenden Planungsebene (B-Plan) oder im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen, dass keine unzumutbaren optischen Immissionen entstehen. Diesbezüglich wird auf die „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz verwiesen.

Auch nach Einschätzung der Niedersächsischen Landesregierung sind nach heutigem Stand der Wissenschaft schädliche Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die menschliche Gesundheit nicht zu erwarten, auch nicht durch Infraschall und elektromagnetische Felder.

Die vorhandenen sonstigen Emissionsquellen wie die Haupteisenbahnstrecke, die Autobahn A 39 sowie der Funkturm werden aufgrund der bestehenden Rechtslage (keine Kumulation von Verkehrs- und Gewerbeimmissionen) nicht berücksichtigt

Da der F-Plan keine Windenergieanlagentypen, noch deren konkrete Anzahl und Standorte darstellt, sondern nur eine große Sonderbaufläche, kann über die von der bzw. den

einzelnen geplanten Windenergieanlagen ausgehenden tatsächlichen zusätzlichen Schallimmissionen derzeit nur spekuliert werden. Dies ist vielmehr auf der nachfolgenden Planungsebene bzw. dem Genehmigungsverfahren ausreichend konkret zu ermitteln und zu bewerten. Dies gilt auch für mögliche sonstige Beeinträchtigungen, wie z.B. durch Elektromagnetismus.

Die im F-Plan dargestellte Sonderbaufläche hält nach Abwägung zu allen angrenzenden Siedlungsbereichen einen Mindestabstand von 1000 m zu Wohnbereichen und 800 m zu Mischbereichen ein. Dies ist auf dieser Planungsebene ausreichend, auch angesichts der genannten Vorbelastungen. Da die geplanten einzelnen Windenergieanlagen nicht am äußersten Rand der Sonderbaufläche platziert werden dürfen, vergrößern sich der vorgenannte Mindestabstand und auch die mit dem Betrieb der WEA verbundenen Schall- und sonstigen Immissionen entsprechend.

11.2 Natur und Landschaft / naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Mit der Ausweisung von Sonderbaufläche für raumbedeutsame Windkraftnutzung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Der Eingriff erfolgt dabei erst durch die bauliche Nutzung. Mit der Errichtung einer WEA sind im Wesentlichen folgende erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden und zu erwarten:

- Versiegelung von Boden durch die Anlage und ihrer Nebenanlagen sowie evtl. auch durch erforderliche Zufahrts- und Erschließungswege und Netzanschlüsse,
- Hindernisse im Flugraum durch die bewegten Rotorblätter, Behinderung und Gefährdung des Vogelflugs sowie von Fledermäusen,
- Lärmemissionen,
- Beeinträchtigung des Landschaftsbilds.

- Auswirkungen der geplanten baulichen Nutzung

Diese F-Planänderung bereitet durch die geplante bauliche Nutzung Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vor, da durch die künftigen Baumaßnahmen Flächen verdichtet und versiegelt werden, freie Landschaftsteile dauerhaft entzogen und technisch überformt werden und damit frei lebenden Tieren Lebensraum genommen wird. Der Eingriff erfolgt hier in Ackerflächen.

Die bei der geplanten baulichen Nutzung erfolgende Versiegelung im Sockelbereich der Windenergieanlage führt hier zu einem völligen Verlust der biotischen und abiotischen Potentiale des Bodens. Auf diesen Flächen kann der Boden seine Funktion als Filterapparat, Grundwasserspeicher und Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten nicht mehr erfüllen. Besonders schutzwürdige Böden sind der Samtgemeinde nicht bekannt.

Vor allem wird sich jedoch der Bau der Windenergieanlagen negativ auf das Landschaftsbild auswirken, da der heute ungehinderte Blick über die Ackerflächen durch die erheblich ins Landschaftsbild eingreifenden WEA verloren geht und die Anlagen auch von weither sichtbar sein werden. Gerade dem bisher ungestörten historischen Ortsbild des Bardowicker Altdorfs kommt dabei ein besonderer Wert zu. Gerade von Westen und Norden gesehen zeichnet sich Bardowick als historische Silhouette mit Mühle und Dom aus. Die Rotation der WEA wird das historische Kulturgut beeinträchtigen, wodurch auf der nachfolgenden Planungsebene eine Höhenanalyse notwendig wird. Darüber hinaus entfalten aber auch die

Mühle in Handorf und die Kirche in Handorf von Westen blickend, das Bild Barums vom Barumer See als historische Ortslage sowie die mittelalterliche Stadtkrone vom benachbarten Lüneburg über die Ilmenaniederung und im Raum Wahlsberg identitätsstiftenden Charakter für die Samtgemeinde Bardowick als historischen Siedlungsraum. Durch die Ausweisung der einen Sonderbaufläche für Windenergie wird eine entsprechende Konzentrationswirkung für die Windenergieanlagen erreicht. An anderer Stelle im Samtgemeindegebiet können keine weiteren Anlagen errichtet werden, was dem Landschaftsbild wiederum dient.

Desweiteren werden sich durch den Bau der WEA erhebliche Folgen für die Avifauna ergeben. Diese wurden im Rahmen der 39. Änderung des Flächennutzungsplans untersucht. Die Samtgemeinde hat dazu bei Frau Gudrun Bardowicks, Herrn Jan Wübbenhorst und Herrn Björn Leupolt avifaunistische Untersuchungen eingeholt. Das im Rahmen der 33. Änderung des F-Plans (Windenergie) avifaunistische Gutachten „Brut- und Rastvogelerfassung 2003 / 2004 im Rahmen der Standortuntersuchung für Windenergieanlagen auf ausgewählten Flächen in der Samtgemeinde Bardowick“ von Frau Bardowicks ist mittlerweile veraltet. Insofern wurden neue, aktuelle Untersuchungen bei Frau Bardowicks in Auftrag gegeben und liegen seit Januar 2016 auch vor. Hierzu wird auf die Anlagen 6 und 7 verwiesen.

In den Jahren 2013 und 2014 wurden die geplante Sonderbaufläche und ihr Umfeld bis in 2.000 m Entfernung erneut avifaunistisch untersucht (Brut- und Rastvögel und Fledermäuse).

Aus avifaunistischer Sicht ergeben sich im Ergebnis aus heutiger Sicht im Hinblick auf die Änderungsfläche keine Beschränkungen der geplanten Windenergienutzung bez. der Vogelwelt. Bez. der Fledermäuse werden nach derzeitigem Kenntnisstand räumliche Einschränkungen ebenfalls nicht erforderlich. Allerdings ist zu deren Schutz mit zeitweiligen Abschaltungen von WEA zu rechnen. Dies ist allerdings erst auf der nachfolgenden Planungsebene (B-Plan) ausreichend konkret zu ermitteln und entsprechend zu werten und ggf. zu regeln. So weist die Samtgemeinde Bardowick darauf hin, dass das Gutachten zu Fledermausvorkommen und deren Lebensräumen bisher nur auf Beobachtungen bzw. Kartierungen vom Boden aus erfolgte. Ergänzend sollen daher nach Errichten der WEA auch Untersuchungen zu Vorkommen von Fledermäusen in Höhe der einzelnen Kanzeln vorgenommen werden, da erst dann das Konfliktpotential ausreichend erkennbar und bestimmbar ist. Dies ist allerdings zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich und ist insofern als Vorgabe an die nachfolgende Planungsebene bzw. das Genehmigungsverfahren zu verstehen.

Fazit:

Die Samtgemeinde hat der geplanten Windenergienutzung hier im Abwägungsprozess gegenüber den naturschutzrechtlichen Belangen den Vorrang eingeräumt. Damit kann der mit dieser Änderungsplanung nun vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft sowie in die Avifauna nicht vermieden werden.

Um die Eingriffe, die erst später durch die Baumaßnahmen erfolgen, gleichwohl so gering wie möglich zu halten, sollen die Eingriffe nach Möglichkeit minimiert sowie die verbleibenden Eingriffe durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Eine konkrete Eingriffsbilanzierung und deren Abarbeitung/Bewältigung bleibt allerdings der parallel verlaufenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Baugenehmigungsplanung

vorbehalten. So sind derzeit weder die Anzahl, noch die jeweiligen Standorte der einzelnen WEA ausreichend bekannt. Die Samtgemeinde geht derzeit von 8 WEA mit einer Gesamthöhe von jeweils 199 m aus.

Hinsichtlich der erforderlichen Kompensation des geplanten Eingriffs in Natur und Landschaft ist seitens der Samtgemeinde Bardowick Folgendes geplant und als empfehlende Vorgabe für die nachfolgende Planungsebene (B-Plan) zu sehen:

Als Ausgleichsmaßnahmen sollen Flächen im Bereich des Ilmer Grabens genutzt werden. So sollen dort Teilflächen ökologisch aufgewertet werden, durch z.B. Anlage von kleineren Teichen und Altarmen, Extensivierung von Flächen, Entwicklung von Feuchtgrünland. Diese Kompensationsmaßnahmen sollen vor Allem den Eingriffen in die Schutzgüter Boden und Arten und Lebensgemeinschaften dienen.

Der sehr erhebliche Eingriff in das Landschaftsbild durch die Errichtung der WEA kann kaum durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Als eine externe Ausgleichsmaßnahme ist die Errichtung einer landschaftsgerechten Baumreihe westlich längs der K 46 auf einer Gesamtlänge von ca. 720 m geplant, um so die beeinträchtigenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung zumindest im Nahbereich zu minimieren. Hierzu hat der Landkreis Lüneburg aus Sicht der unteren Straßenbehörde darauf hingewiesen, dass bei einer Neuanpflanzung nach den Richtlinien im Straßen- und Straßenverkehrsrecht bei Tempo 70 ein Abstand von 4,50 m zur Fahrbahn und bei Tempo 100 sogar 7,50 m Abstand zur Fahrbahn eingehalten werden müssen. Zumindest auf öffentlichem Grund oder / und in einer Linie mit dem Bestand sei das nach heutigem Stand nicht möglich, auch nicht auf einer Länge von 720 m. Diese konkreten Vorgaben sind auf der Ebene des B-Plans zu prüfen und ggf. entsprechend weiterzuverfolgen.

Die erforderliche verbleibende Kompensation kann bzw. soll zu gegebener Zeit und nach Kenntnis der Investitionssumme für die geplanten WEA durch eine entsprechende Geldleistung durch die Betreibergesellschaft erbracht werden, ähnlich wie es bei der vergleichbaren Windenergieplanung der Samtgemeinde Amelinghausen angedacht ist. Dies soll in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde (UNB) erfolgen.

12. Technische Eignung

- *Umspannwerk / Anbindung an das vorhandene Stromnetz*

Bei räumlicher Konzentration der WEA, zur Vermeidung der Verspargelung der Landschaft, ist eine Einspeisung des erzeugten Stroms in die 20 kV-Leitungen meist nicht mehr möglich, da die Nennleistung der WEA dafür zu hoch ist. Die Stromaufnahme muss daher über ein Umspannwerk erfolgen.

Das räumlich nächste Umspannwerk befindet sich östlich von Brietlingen. Dieses ist von der Änderungsflächen ca. 4 km entfernt.

Bei Einzelanlagen oder auch kleineren Gruppen mit einer geringeren Nennleistung können diese jedoch auch an ein 20 kV-Netz angeschlossen werden, soweit dieses noch aufnahmefähig ist. Dies muss in einer konkreten Einzelfallprüfung untersucht werden und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sollte die Berechnung der einzelnen WEA zeigen, dass eine Veränderung bzw. Verstärkung des Stromverteilernetzes notwendig ist, so sind die Kosten dafür vom Betreiber der WEA zusätzlich zu den in jedem Fall auftretenden Anschlusskosten zu tragen. Die Kostenübernahme für den Netzanschluss und eventuell

erforderliche Ausbaumaßnahmen im bestehenden Netz ergeben sich aus den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes – EEG.

Das für den Landkreis Lüneburg zuständige Energieversorgungsunternehmen ist die E-ON Avacon AG.

- Immissionsschutz

Die in der Vorrangfläche errichteten Windkraftanlagen haben dem Immissionsschutzrecht hinsichtlich Schall und Schattenwurf zu entsprechen. Es wird darauf hingewiesen, dass dies z.B. durch Gutachten im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen ist.

- Abfallwirtschaft / Bodenschutz

Altablagerungen oder kontaminierte Bereiche sind innerhalb der Änderungsfläche nicht bekannt. Sollten Kontaminationen festgestellt werden, sind diese der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

13. Bauleitplanerisches Verfahren

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Bardowick hat in seiner Sitzung am 17.06.2013 beschlossen, den derzeit wirksamen Flächennutzungsplan (F-Plan), Teilplan Windenergie (33. Änderung) zu überprüfen und beabsichtigt, diesen für den gesamten Samtgemeindebereich grundlegend zu ändern. Ziel der 39. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung von geeigneten Standorten bzw. Flächen für die Windenergienutzung, und zwar sowohl für die raumbedeutsame, als auch für die nicht raumbedeutsame. Der geplante Änderungsbereich umfasst das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bardowick.

Daraufhin wurde dann in 2014/2015 von einem von der Samtgemeinde beauftragten Lüneburger Planungsbüro in enger Abstimmung mit der Samtgemeindeverwaltung zunächst eine Voruntersuchung (Teil I, Stand: März 2015) erarbeitet. Nach Vorliegen des Ergebnisses wurde daraufhin die Voruntersuchung in einem zweiten Schritt, Voruntersuchung Teil II, Stand: Juli 2015; weiter konkretisiert. Die Voruntersuchungen ergaben nach Abzug aller Ausschluss- und Abwägungskriterien und nach Abwägung, dass im Samtgemeindegebiet Bardowick neben der großen Vorrangfläche für raumbedeutsame Windenergienutzung nordwestlich von Bardowick noch zwei weitere Potentialflächen für nicht raumbedeutsame Windenergienutzung vorliegen. Die eine (Teilfläche E) befindet sich im Nordwesten der Samtgemeinde, am nördlichen Rand der Samtgemeindegrenze zwischen Rottorf (nördlich) und Bardowicker Bruch, und besteht aus drei kleineren Teilflächen. Die andere (Teilfläche J) liegt nordöstlich von Bardowick auf dem Gelände der GfA.

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 13.07.2015 das Ergebnis der beiden Voruntersuchungen gebilligt und auf dieser Grundlage die Durchführungen der frühzeitigen Beteiligungen (Öffentlichkeit und Behörden/sonstige Träger öffentlicher Belange (TÖB)) beschlossen. Das vorgenannte Ergebnis der beiden Voruntersuchungen ist der Vorentwurfsskizze dieser Änderungsplanung gleich zu setzen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde durch Auslegung der beiden Voruntersuchungen sowie des zeichnerischen Vorentwurfs der Flächennutzungsplanänderung in der Samtgemeindeverwaltung in der Zeit vom 10.08.2015 bis zum 18.09.2015 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt mit Schreiben vom 04.08.2015 und Frist bis zum 18.09.2015.

Die dabei seitens der Behörden/sonstige TÖB und seitens der Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen bzw. Anregungen wurden nach Abwägung entsprechend in den Entwurf des F-Plans eingearbeitet.

In der Zwischenzeit wurden im Zuge der Entwurfserarbeitung auch die avifaunistischen Untersuchungen weiter betrieben und abgeschlossen.

Dabei hat sich ergeben, dass die Potentialfläche E (drei kleinere Flächen) im Nordwesten der Samtgemeinde aufgrund ihrer erheblichen Bedeutung für die Avifauna (z.B. Lebensraum Seeadler, Rotmilan etc.) aus der weiteren Planung genommen werden muss.

Die Potentialfläche J im Nordosten der Samtgemeinde auf dem Gelände der GfA wurde ebenfalls aus der Planung genommen, da eine Überprüfung ergeben hat, dass diese Fläche bei Einhaltung der nach Abwägung einzuhaltenden Abstände dort gar nicht möglich ist. So sind zum Sondergebiet Ver- und Entsorgung mindestens 200 m Abstand einzuhalten. Diese Fläche war im Ergebnis der Planungsschritte versehentlich verblieben rein aus falschen messtechnischen Datenübertragungsgründen. Dies ist zu dem Zeitpunkt allerdings weder dem Planungsbüro, noch der Samtgemeinde, noch einer beteiligten Behörde bzw. einem sonstigen TÖB aufgefallen.

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 23.05.2016 nach Abwägung den vorliegenden Entwurf der 39. Änderung des F-Plans mit Begründung und Umweltbericht (Stand: 25. April 2016) gebilligt und die Durchführung der Beteiligungen im Hauptverfahren (Öffentlichkeit und Behörden / sonstige TÖB) beschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 10.06.2016 bis 15.07.2016 durch öffentliche Auslegung des F-Planänderungsentwurfs nebst Begründung (Teile I und II) und ihrer Anlagen in der Samtgemeindeverwaltung. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 02.06.2016 (und Frist bis zum 15.07.2016).

Bei beiden Beteiligungsverfahren wurden seitens der Behörden und sonstigen TÖB sowie seitens der Öffentlichkeit zahlreiche Stellungnahmen bzw. Anregungen vorgebracht, die dann nach Abwägung aber nicht zu Änderungen der Änderungsplanung führten, sondern vielmehr zu Überprüfungen der Planung und zu sachlichen Klarstellungen sowie zu rein redaktionellen Änderungen bzw. Ergänzungen in Planzeichnungen und Begründung.

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Bardowick hat in seiner Sitzung am 23.08.2016 den Feststellungsbeschluss für die 39. Änderung des F-Plans (Teilplan Windenergie) gefasst. Die beschlossene Änderungsplanung wird nun von der Samtgemeinde beim Landkreis Lüneburg zur Genehmigung eingereicht.

Anlage 1 (3 Seiten)

Tabelle: Gesamtübersicht der, im Rahmen der Änderungsplanung angewandten harten und weichen Kriterien sowie deren jeweils zugehörige Schutzabstände

Ausschlussgebiete

Sogenannte harte Tabuzonen sind diejenigen Flächen, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht in Frage kommen. Diese Flächen sind von vorneherein auszusondern und im weiteren Planungsverfahren von einer Windenergienutzung entzogen, ohne dass es einer näheren Untersuchung bedarf und ohne dass der Plangeber dazu planerischen Ermessensspielraum hat.

Im Folgenden sind die harten Tabuzonen (Ausschlussgebiete) für die Samtgemeinde Bardowick mit den gegebenenfalls erforderlichen Abstandsflächen aufgelistet. Sie entsprechen den Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Lüneburg.

Kriterium	Abstand in m	Begründung / Rechtsgrundlage
Ausschlusskriterium Flächen für Siedlung		
Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung; Wohngebiete nach BauNVO, FNP (§§ 30, 34 BauGB)	400	§ 5 BImSchG i.V. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. „optisch bedrängende Wirkung“
Einzelhäuser, Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB)	400	§ 5 BImSchG i.V. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. „optisch bedrängende Wirkung“
SO Einzelhandel, Gewerbe- und Industriegebiete	200	§ 5 BImSchG i.V. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. „optisch bedrängende Wirkung“ (OVG NRW, 8 A 2764/09), Beachtung betriebsbezogene Wohnnutzung, Berücksichtigung verbindliche Lärmkonzepte
SO Wochenendhaus-, Ferienhaus-Campingplatzgebiete lt. FNP bzw. B-Plan	400	§ 5 BImSchG i.V. TA Lärm und nachbarliches Rücksichtnahmegebot nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. „optisch bedrängende Wirkung“
Ausschlusskriterium Flächen für Verkehr und Versorgung		
Bundesautobahn	40	Anbauverbotszone nach § 9 FStrG
(Bundes-,) Kreis- und Landstraßen	20	Anbauverbotszone nach § 9 FStrG
Bahnlinien	20	
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	20	
Unterirdische Versorgungsleitungen / Erdgasleitungen	20	
Versorgungsflächen; Kläranlagen; Biogasanlagen	20	

Ausschlusskriterium Flächen für Natur und Landschaft			
Naturschutzgebiete § 23 BNatSchG	gemäß	Gebietsfläche	§ 23 BNatSchG, entsprechend der gebietsspezifischen Empfindlichkeit und des Schutzzwecks können zudem harte Abstände erforderlich sein
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG		Gebietsfläche	Verordnung des Landkreises Lüneburg vom 23.05.2011; Verbot bauliche Anlagen zu errichten
Ausschlusskriterium Sonstiges			
Fließgewässer 1. Ordnung		50	Freihaltung von Gewässern und Uferzonen nach § 61 BNatSchG

Abwägungsgebiete

Sogenannte weiche Tabuzonen sind diejenigen Flächen, die vom Planungsträger in einem weiteren Arbeitsschritt ausgeschlossen werden können. Sie umfassen solche Flächen, die nach den planerischen Zielsetzungen des Planungsträgers für die Windenergienutzung von vornherein nicht zur Verfügung stehen sollen. Auf diesen Flächen wäre Windenergienutzung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen zwar generell möglich. Der Plangeber schließt diese Flächen aber nach eigenem Ermessen durch selbst gesetzte, abstrakte, typisierte und für den gesamten Planungsraum einheitlich anzuwendende Kriterien für die Windenergienutzung aus.

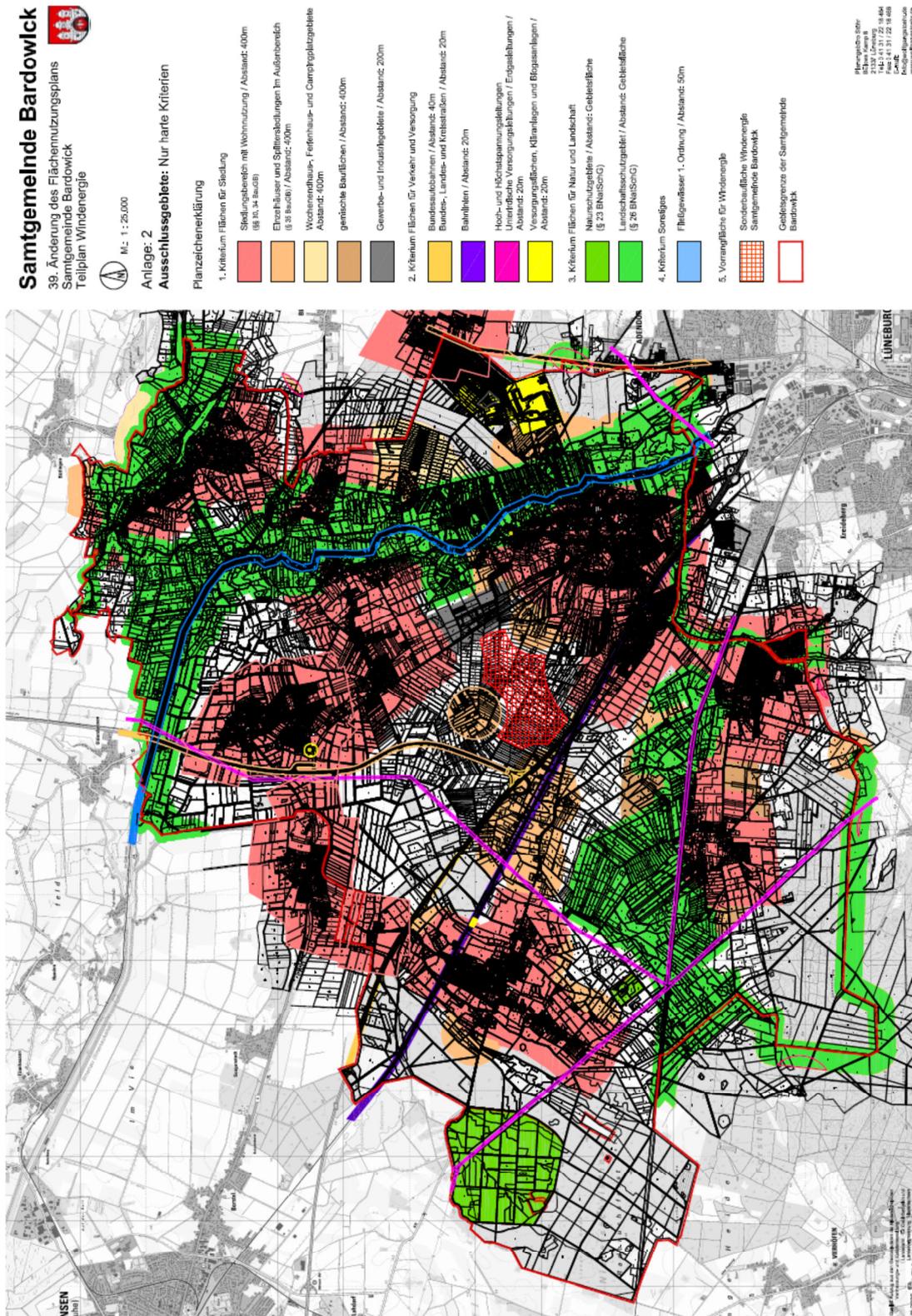
Im Folgenden sind die weichen Tabuzonen (Abwägungsgebiete) für die Samtgemeinde Bardowick mit den jeweiligen Abstandsflächen aufgelistet. Sie entsprechen weitgehend den Vorgaben der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2003 für den Landkreis Lüneburg.

Kriterium	Abstand in m	Begründung / Rechtsgrundlage
Abwägungskriterium Flächen für Siedlung		
Siedlungsbereiche mit Wohnnutzung; Wohngebiete nach BauNVO, FNP (§§ 30, 34 BauGB)	Insgesamt 1000	Minimierung der optischen und Lärmbeeinträchtigung; Minimierung Schattenwurf
Einzelhäuser, Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 BauGB)	Insgesamt 500	TA Lärm + Sicherheitszuschlag/vorsorgeorientiert
Dorf-/Kern-/Mischgebiete, gemischte Bauflächen u. Siedlungsentwicklungsflächen der Kommunen	Insgesamt 800	Minimierung der optischen und Lärmbeeinträchtigung; Minimierung Schattenwurf
SO Einzelhandel, Gewerbe- und Industriegebiete	Insgesamt 200	Kipphöhe
SO Wochenendhaus-, Ferienhaus-Campingplatzgebiete lt. FNP bzw. B-Plan	Insgesamt 800	Minimierung der optischen und Lärmbeeinträchtigung; kein Schattenwurf
Grünanlagen / Grünflächen - Sport	200	Kipphöhe
Vorranggebiete ruhige Erholung	0	
Regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte	Intensiverholung: Abstand Einzelfallbetrachtung Landschaftsgebundene Erholung: 300	Kipphöhe TA Lärm

Abwägungskriterium Flächen für Verkehr und Versorgung		
Bundesautobahn	Insgesamt 80	
(Bundes-,) Kreis- und Landstraßen	Insgesamt 40 (Mindestabstand bei nachgewiesenem Ausschluss von Gefahren durch Eisabwurf, ansonsten Abstand 1,5(Nabenhöhe + Rotordurchmesser))	Kipphöhe
Bahnlinien	Elektrifiziert: Rotordurchmesser (Mindestabstand bei gedämpften Leiterseilen, bei nicht gedämpften Abstand 3-facher Rotordurchmesser) nicht elektrifiziert: 40	Kipphöhe
Hoch- und Höchstspannungsleitungen	Rotordurchmesser (Mindestabstand bei gedämpften Leiterseilen, bei nicht gedämpften Abstand 3-facher Rotordurchmesser)	Kipphöhe
Unterirdische Versorgungsleitungen / Erdgasleitungen	Abstand Einzelfallbetrachtung	Sicherheit von Leitungsnetzen (vorsorgeorientiert)
Versorgungsflächen; Kläranlagen; Biogasanlagen	Insgesamt 200	Kipphöhe
Abwägungskriterium Flächen für Natur und Landschaft		
Naturschutzgebiete gemäß § 24 BNatSchG	Gebietsfläche	Bauverbote der Verordnungen
Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG	Gebietsfläche	Verbot ,bauliche Anlagen zu errichten (Verordnung des Landkreises Lüneburg vom 23.05.2011)
Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft	100	
§ 30 Biotope	0	Schutzzweck
Gemeldetes Flora-Fauna-Habitat	Abstand Einzelfallbetrachtung	Schutzzweck
Brutvogelgebiete - Nationaler, landesweiter, regionaler Bedeutung - Lokaler Bedeutung	≥ 1200 ≥ 500	Beeinträchtigungserheblichkeit Abstand entsprechend gebietsspezifischer Empfindlichkeit
historische Wälder	100	Landschaftsverbrauch, Brandgefahr, vorsorgeorientierter Schutz der Waldränder
Naturdenkmäler	Abstand Einzelfallbetrachtung	Verordnungen; Empfindlichkeit des Objekts i.H. auf Erlebbarkeit
NSG-würdige Gebiete entsprechend dem Landschaftsrahmenplan	Gebietsfläche	Abstand entsprechend gebiets- oder schutzspezifischer Empfindlichkeit
LSG-würdige Gebiete entsprechend dem Landschaftsrahmenplan	Gebietsfläche	Abstand entsprechend gebiets- oder schutzspezifischer Empfindlichkeit
Abwägungskriterium Sonstiges		
Fließgewässer 1. Ordnung	Insgesamt 150	Gewässerverunreinigung
Bodenabbaugebiete	30	Sicherheit
Rohstoffsicherungsgebiete / Sperrgebiete	30	Sicherheit
Kulturelle Sachgüter	Abstand Einzelfallbetrachtung	Optische Beeinträchtigung
Gesetzliche und natürliche Überschwemmungsgebiete	Abstand Einzelfallbetrachtung	

Anlage 2

Plan: Ausschlussgebiete: nur harte Kriterien



Anlage 5

Plan: dann nach näherer Untersuchung noch verbliebene Potenzialflächen
(Ergebnis der Voruntersuchung II = Vorentwurf)



Planzeichenerklärung



Vorranggebiet Samtgemeinde Bardowick, 134 Hektar



Nach Abzug der Ausschluss- und Abwägungskriterien verbliebende Potenzialflächen (Flächen [E] und [U]) für nicht raumbedeutsame WEA



Gebietsgrenze der Samtgemeinde Bardowick



Samtgemeinde Bardowick

Voruntersuchung zur 39. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Bardowick Teil II



M.: 1 : 25.000

Anlage 7:

Übersicht der verbliebenden Potenzialflächen für nicht raumbedeutsame WEA nach Abzug aller Ausschluss- und Abwägungskriterien der Voruntersuchung Teil II

Planungsbüro Stöhr
Bismarck-Kamp 6
31074 Lüneburg
Tel.: 0 41 31 / 22 18 464
Fax: 0 41 31 / 22 18 466
E-mail: info@wollgangstoehr.de
www.wollgangstoehr.de

Anlage 6 (2 Seiten)

Bericht Rotmilanerfassung im Wittorfer und Handorfer Bruch von Frau Gudrun Bardowicks vom 02.10.2015

Anlass, Erfassungstermine und Methodik

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderungen in der Samtgemeinde Bardowick wurden am 29.6., 5.7., 13.7. und 21.7. 2015 Erfassungen von Rotmilanen in Teilbereichen des Wittorfer und Handorfer Bruchs in der Samtgemeinde Bardowick durchgeführt. Der Schwerpunkt lag auf der Suche nach möglichen besetzten Rotmilanhorsten im Beeinträchtigungsbereich potentieller Standorte für Windenergieanlagen mithilfe der Beobachtung fütternder Rotmilanpaare bzw. gerade flügger Jungvögel im Umfeld potentieller Horststandorte.

Die Erfassungen fanden jeweils während der Hauptaktivitätsphase der Rotmilane zwischen 8:45 Uhr und 13:00 Uhr statt. Da es für eine Suche nach Horsten jahreszeitlich bereits zu spät war wurde besonders intensiv im Umfeld möglicher Horstwälder beobachtet. Hierzu wurden einzelne Beobachtungsstandorte ausgewählt, von denen aus große Flächen im Umfeld der potentiellen Horstwälder überblickt werden konnten. Jede Rotmilanbeobachtung wurde notiert und die Aufenthaltsorte bzw. Überflugbereiche in Karten eingetragen. Aufgrund der Beobachtung der Flugwege der adulten Rotmilane und am 21.7. der gesamten aus 2 Altvögeln und 3 Jungvögeln bestehenden Rotmilanfamilie wurde versucht, den genauen Horststandort der Rotmilane zu erfassen. Der vermutliche Horststandort wird in den Wintermonaten 2015/2016 noch einmal überprüft werden, da aufgrund der Belaubung der Bäume ein Horst im Sommer 2015 nicht mehr zu entdecken war. Auf eine intensive Horstsuche wurde während der Brutzeit verzichtet um Störungen bei der Jungenaufzucht zu vermeiden.

Ergebnisse der Rotmilanerfassung

Aufgrund der Erfassungsergebnisse ist davon auszugehen, dass im Jahr 2015 ein Rotmilanpaar im Bereich der Gemarkungsgrenze Radbruch – Wittorf in einem Waldstück nordöstlich der Autobahn erfolgreich brütete und 3 Jungvögel aufzog. Die gesamte Familie wurde am 21.7. in etwa 250 m Entfernung vom vermuteten Horststandort bei der Nahrungssuche und dem Füttern der Jungvögel auf abgeernteten Acker und gemähten Grünlandflächen beobachtet. Bei den beobachteten Jungvögeln handelte es sich um erst vor wenigen Tagen flügge gewordene Tiere, die noch sehr unbeholfen flogen und zu Fuß auf dem Boden auf Insektenjagd gingen. Sie bettelten die Altvögel häufig an und wurden von diesen noch gefüttert. Ein Altvogel flog auch immer wieder in Richtung auf den vermuteten Horst ab und verschwand im Wald. Im Umfeld des wahrscheinlichen Horstwaldes wurde auch am 29.6.15 ein überfliegendes und dann niedergehendes Rotmilanpaar beobachtet. Auch ein Altvogel, der auf einer gemähten Grünlandfläche südlich von Handorf auf Nahrungssuche war, flog am 29.6.15 mehrmals mit Beute in Richtung auf den vermuteten Horststandort ab. Am 13.7.15 wurde im weiteren Umfeld des Horstwaldes ebenfalls ein überfliegender Rotmilan beobachtet. Zu diesem Zeitpunkt waren die jungen Rotmilane höchstwahrscheinlich noch nicht flügge.

Neben dem Revierpaar jagten am 29.6. und am 21.7.15 noch bis zu 2 weitere Rotmilane im Untersuchungsgebiet, die dort aber vermutlich nicht brüteten.

Weitere im Gebiet jagende bzw. nahrungssuchende Groß- und Greifvögel waren Weißstörche, Graureiher, Turmfalken, Sperber, Schwarzmilane und Mäusebussarde und am 29.6. und 13.7. ein bis zwei Baumfalken. Ein Paar des Turmfalken und 2 Paare des Mäusebussards brüteten im Untersuchungsgebiet, bei den Schwarzmilanen handelte es sich vermutlich um Brutvögel aus der Gemarkung Rottorf, bei den Weißstörchen um Brutvögel aus Handorf.

Bemerkenswerte Brutvögel des Untersuchungsgebiets sind neben den genannten Greifvogelarten 4 Paare des Neuntöters, mind. ein Paar des Schwarzkehlchens, eine Reihe von Feldlerchenpaaren, ein Heidelerchenrevier an der Brücke über die B 404 und mindestens 2 Paare des Pirols.

Kiebitze rasteten im Beobachtungszeitraum lediglich in kleinen Trupps aus bis zu 16 Vögeln im Bereich des Wittorfer Bruchs in der Gemarkung Radbruch - Wittorf.

Anlage 7

Übersichtsplan weiterer nachgewiesener Vogelhorste mit Schutzradien



Samtgemeinde Bardowick

39. Änderung des Flächennutzungsplans
 (Übersichtsplan weiterer nachgewiesener Vogelhorste
 mit Schutzradien)

Entwurf, Stand: Februar 2016 M. 1 : 25.000



Planzeichenerklärung

- X Standorte Vogelhorste
- Radius 1,5 km
- X aus der Planung genommene Potentialfläche E
- Sonderbaufläche raumbedeutsame Windenergie / Landwirtschaft
 Es sind nur Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe bis zu maximal 200 m zulässig.
- Räumlicher Geltungsbereich der 39. Änderung des Flächennutzungsplans
 der Samtgemeinde Bardowick

Planungsbüro Stöhr
 21307 Lüneburg
 Tel: 0 43 31 / 22 18 484
 Fax: 0 43 31 / 22 18 488
 www.planungsbuero-stoehr.de
 www.staedtebau.de



Quelle: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bardowick
 Vermessungs- und Katasteramt
 © 2015 LBLN Landesbetrieb für Statistik und Informationsmanagement